Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre für Kameralisten

von

D. Heinrich Bensen

ordentl. öffentl. Lehrer der Philosophie und der Kameralwissenschaften, wie auch ausserordentl. Lehrer der Rechte zu Erlangen.

Erste Abtheilung.

Erlangen
bei Johann Jakob Palm
1798.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Nicht ohne alle Furcht übergebe ich hiemit dem Publikum den gegenwärtigen Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. Seit mehrern Jahren habe ich daran gearbeitet, Materialien gesammlet, entworfen und wieder verworfen. Und noch jezt würde ich mich nicht haben entschliessen können, ihn öffentlich bekannt zu machen: weil ich seine großen Fehler kenne, und weiß, wie sehr viel ihm noch an Vollendung fehlt, und wie weit er selbst hinter dem Ideale zurücksteht, was ich mir gedacht habe, und noch denke, wie ein solcher Grundriß beschaffen seyn muß. Allein das Bedürfniß: ein Lehrbuch für meine Zuhörer zu haben, nach welchem ich die sogenannten Kameralwissenschaften im Zusammenhange und zugleich mit Rücksicht auf ihre ersten Gründe vorzutragen im Stande bin, hat endlich meine

Zweifel überwunden. Man mache mir nicht die Einwendung: ich hätte dies auch nach jedem andern Lehrbuche gekonnt. — Recht gut! Eine große Wahl haben wir bekanntlich unter diesen Lehrbüchern nicht. Und diejenigen, welche wir noch haben, sind, ihres größern und geringern Werths und Inhalts unbeschadet, nicht von der Art, daß sie für mich passen. Wer mit mir in einer ähnlichen Lage sich befindet, der wird wissen, wie äusserst schwer und unangenehm es ist, sich ganz in die Vorstellungsarten eines Fremden, der sich so ganz verschieden von uns äussert, hineinzudenken; ihm auf der einen Seite sein Eigenthümliches zu lassen, und wenn es brauchbar und gut ist, mit Dankbarkeit anzunehmen und laut zu bekennen; und auf der andern Seite, da, wo er nicht mit uns übereinstimmt, (welches in vielen Fällen nur dem Scheine nach seyn mag, weil die behauptete Meinung zu kurz und ohne Gründe aufgestellt worden ist;) mit Gründen zu widerlegen. Bei diesem Geschäfte geht sehr viel Zeit verlohren, und Zeit ist dem akademischen Lehrer, nach unsern immer noch geltenden Einrichtungen, so spärlich zugemessen, daß er wahrlich! keinen

Augen-

Augenblick übrig hat, wenn er mit dem Ende des halben Jahrs, ohne zu verdoppeln, oder wohl gar zu verdreifachen, (welches ich nach meiner Ueberzeugung durchaus für pflichtwidrig halte,) seinen Gegenstand vollständig abgehandelt haben will. — Noch mehr; ich hasse alle gelehrte Zänkereien vom Katheder herab, wo der arme Verfasser, der sich nicht vertheidigen kann, alle Augenblick ad absurdum geführt wird; und kann mich platterdings nicht überzeugen, daß etwas durch dieses — Unart möchte ich es nennen, die noch unartiger wird, wenn obendrein ärgerliche Anekdoten u. dgl. zum Besten gegeben werden, — wirklich gewonnen werden kann. Vielmehr glaube ich, (mag es seyn, daß ich mich irre!) das ganze Verfahren, so wie es gewöhnlich zu seyn pflegt, sey unrechtlich, und habe überdies noch den offenbaren Schaden, daß dadurch dem Eigendünkel auf eine unerlaubte Art Nahrung gegeben wird, gegen den man in unsern Zeiten allgemein zu Felde ziehen sollte, weil er allgemein schädlich zu werden anfängt, oder vielmehr schon längst geworden ist. Alles dieses Unangenehme vermeide ich, wenn ich nach einem

eigenen Entwurfe meine Gedanken vortragen kann.

Ein anderer Grund, der mich zur öffentlichen Bekanntmachung meines Grundrisses, und zwar gerade zu der Form bestimmt hat, welche ich ihm nach vielfältigen darüber angestellten Ueberlegungen gegeben habe, liegt ebenfalls in meiner besondern Lage. Ich brauche auf einmal mehrere Lehrbücher, um den hiesigen studierenden Kameralisten die Wissenschaften, welche sie erlernen sollen, nicht bloß encyklopädisch und im Zusammenhange, sondern auch einzeln vorzutragen. Um jenen die Kosten des Ankaufs, und mir das lästige und undankbare Kompendienschreiben, wenigstens auf eine Zeitlang zu ersparen, und doch für beide Fälle die nöthigen Leitfaden zu haben; dies hat mich bewogen, meinem Grundriß seine jezige Form zu geben.

Ich habe nämlich das Ganze in drei ziemlich gleiche Theile getheilt. Die erste Abtheilung umfaßt die reine Staatslehre, und von der angewandten die Staatsverfassungs, und

den ersten Theil der Staatsverwaltungslehre, oder die Lehre von der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung. Die zweite Abtheilung wird die Polizeiwissenschaft und die Lehre von der öffentlichen Erziehung enthalten. Die dritte endlich, enthält die eigentlichen Kameralwissenschaften, oder die Staatswirthschaftslehre, nach allen ihren Haupttheilen. Alle drei zusammen werden ungefähr einige 30 Bogen betragen, und gewiß auf Michaelis fertig seyn, da das Manuskript zum Drucke bereit liegt.

Manche werden mich freilich tadeln, und mir vorwerfen, daß ich wieder wissenschaftliche Gegenstände mit einander verbunden hätte, die sich ihrer Natur nach auf keine Weise verbinden liessen. Ich kenne den Unterschied, den man zwischen der sogenannten Politik und den Kameralwissenschaften finden will, recht gut. Ich kenne die Gründe, welche man für diese Behauptung aufstellt, muß aber aufrichtig bekennen, daß sie mich bis jezt noch nicht überzeugt haben. Ob ich hieran unrecht thue, muß ich Andern zur Beurtheilung überlassen, so wie auch, ob es mir durch meine Behandlung zu

zeigen geglückt ist, daß sie wenigstens auf die Art, wie ich es gethan habe, verbunden werden können; wenn man auch nicht ganz überzeugt ist, daß sie verbunden werden müssen.

Uebrigens zwingen mich die Umstände, daß ich mich bald weitläuftiger über diesen Gegenstand öffentlich erklären muß (*). Ich werde alsdenn meine Gründe mit aller Offenheit dem Publikum vorlegen, und es geduldig abwarten, ob man sie für gültig anerkennen wird oder nicht.

Jezt noch einige Worte über den Grundriß selbst. Ich habe mich bemüht, die Vorbegriffe, Wesen, Inhalt, Umfang rc. der in denselben aufgeführten Wissenschaften so kurz und deutlich, als mir möglich war, zu entwickeln. Der mit dem Gegenstande vertraute Leser wird dabei auf mehrere Lücken und Unvollkommenheiten stoßen, die vielleicht seiner Meinung nach hätten vermieden werden können. Ich gebe das gerne zu; rechne aber sehr viel darauf, daß

(*) In meiner Schrift: de naturali disciplinarum ad oeconomiam publicam spectantium cohaerentia, Sect. II.

daß durch den mündlichen Vortrag die ersten ausgefüllt und die leztern sehr leicht verbessert werden können. — So wird man ebenfalls das mir Eigenthümliche von dem Geborgten leicht auffinden und unterscheiden können. Daß mir dieses Borgen nicht zur Last gerechnet werden kann, wenn auch jenes Selbstgedachten verhältnißmäßig weniger seyn sollte, darüber brauche ich mich wohl bei denjenigen, die den ganzen großen Umfang der mannigfaltigsten hier aufgestellten Erkenntnisse zu überschauen und zu beurtheilen im Stande sind, nicht zu rechtfertigen. Ich habe endlich im Verhältnisse der Menge von Büchern, welche ich hätte *anführen* können, nur sehr wenige und zwar nur solche *angeführt*, die der angehende Staatswirth wegen ihres Inhalts und ihrer Brauchbarkeit, frühzeitig kennen lernen muß. Vielen werden auch diese schon zu viel seyn. Dafür halte ich es eigentlich auch; allein man kann nicht alles, was man will.

Wird es den Recensenten bei der Beurtheilung meines Buchs gefallen, auf diese hier kurz angedeuteten Punkte zu achten, so werden

sie

sie mich verstehen, und gewiß gerecht beurtheilen. Ich kann dies verlangen, und werde den Mann ehren, der mir mit Ernst und Würde sagt, wo ich gefehlt habe. Ich werde seinen Rath mit herzlichem Danke annehmen und befolgen. — Für hämische Urtheile habe ich aber weder Sinn noch Worte. Ich werde sie lesen, nie etwas darüber öffentlich sagen, und sie vergessen.

Geschrieben zu Erlangen, am 23. April 1798.

Bensen.

Allgemeine Einleitung.

§. 1.

Kameralwissenschaften nennt man jezt überhaupt: alle diejenigen Wissenschaften, deren Grundsäze der Staatswirth eigentlich und zunächst erlernen, und zum Besten irgend eines Staats anwenden soll. Sie lassen sich in Vorbereitungs- Hülfs- und Hauptwissenschaften eintheilen.

*) Nähere Bestimmung der Wörter Staatswirthschaft und Kameralwissenschaft, besonders in historischer Rücksicht.

§. 2.

Die Vorbereitungswissenschaften sind diejenigen, welche vor der Hauptwissenschaft erlernt werden müssen. Nach ihrem Einfluß, welchen sie entweder auf das ganze Kameralstudium, oder nur auf einzelne Theile desselben haben, kann man sie in allgemeine und besondere eintheilen. Das nämliche gilt auch von den Hülfswissenschaften. Mit ihren Grundsäzen muß sich der Staatswirth vorzüglich in der Absicht bekannt machen, um desto mehr in der Hauptwissenschaft leisten zu können.

§. 3.

Die Hauptwissenschaften, oder Kameralwissenschaften in engerer Bedeutung, (wozu nicht durchgängig einerlei Wissenschaften gezählt werden) stehen nicht nur unter sich, sondern auch mit allen übrigen Staatswissenschaften in der genauesten Verbindung. Das Princip, wodurch sie mit einander verbunden werden können, ist der Zweck des Staats, und sein Wohl das Ziel, wohin die Anwendung ihrer Grundsäze führen soll.

§. 4.

Der angehende Staatswirth kann sie nicht alle gründlich erlernen; aber er muß den Umfang, die Grenzen und Verhältnisse der einzelnen Bestandtheile einer jeden Hauptwissenschaft kennen; und so eine Uebersicht des ganzen Lehrgebäudes sich zu verschaffen suchen, wenn seine Theorie nicht mangelhaft bleiben soll. Diesen Zweck erreicht er, wenn er mit dem Grundriß der Staatslehre: worunter man jezt im Allgemeinen den Inbegriff aller derjenigen systematisch geordneten Erkenntnisse versteht, welche auf den Staat Bezug haben, den Anfang seines Studiums auf Universitäten macht. Alsdenn kann er erst glücklich, d. h. seiner Neigung und seinen künftigen Aussichten gemäß, aus der ganzen Reihe diejenige Wissenschaft wählen, welcher er sich

ganz widmet. Diese wird denn für ihn Hauptwissenschaft im eigentlichen Sinn.

*) Ueber den Begriff einer Encyklopädie und die verschiedenen oft schwankenden Vorstellungen, die man sich davon macht; S. W. T. Krug Abhandlung über den Begriff einer Encyklopädie (als Anhang zu dessen Abhandlung: über den Zusammenhang der Wissenschaften unter sich ꝛc. Jena und Leipzig 1795. 8.)

§. 5.

Der Staat, als eine Verbindung moralisch freier Wesen zur bessern und sicherern Erreichung des Zwecks, welchen die Natur einem Jeden als den lezten und höchsten aufgestellt hat, läßt sich auf eine doppelte Art betrachten: 1) mit Hülfe der Erfahrung (a posteriori), 2) ohne diese; nach der Natur und dem Zweck der Verbundenen, ohne Rücksicht auf eine geltend gemachte Staatsform (absolute, a priori). Beide Arten von Erkenntnisse sind dem Staatswirth im gleichen Grade unentbehrlich, theils um das Ziel zu kennen, wonach er streben soll; theils um zu wissen, was unter gegebenen Umständen möglich zu machen ist.

§. 6.

Betrachtet man den Staat, als Gegenstand einer Wissenschaft genommen, nach seiner schon bestehenden Form, so können zwar alle dahin gehörigen Begriffe geordnet, und nach einem richtigen

Verhältnisse unter einander in Verbindung gesezt werden. Allein diese so, mit Hülfe der Erfahrung aufgestellten Säze, können auf Allgemeinheit und auf apodiktische Gewißheit keinen Anspruch machen; folglich verdient der Inbegriff derselben auch nicht den Namen einer Wissenschaft im strengen Sinn, sondern wird am besten mit dem Ausdrucke Staatskunde bezeichnet. Staatsgeschichte und Statistik, als递tttheile derselben, müssen aber desungeachtet als wichtige Hülfsmittel für das Studium des Staatswirths angesehen werden.

§. 7.

Entwickelt man die Begriffe, welche sich auf den Staat beziehen, aus seinem Zwecke; und besonders in Rücksicht auf die sittliche Natur des Menschen, und was in Absicht dieser in demselben erreicht werden soll; welche Mittel ferner dazu angewandt werden können und müssen; so erhält man eine Reihe von Erkenntnissen, die theils rein vernünftig, theils empirisch sind. Die ersten kündigen sich durch Nothwendigkeit und Allgemeinheit an; die zweiten besizen diese nur in einer gewissen Beziehung, in sofern sie nämlich durch jene begründet und erwiesen werden können. Das so nach rein vernünftigen und rein empirischen Principien geordnete Ganze der Erkenntnisse, von der zweckmäßigsten

sten Begründung, Errichtung und Regierung eines Staats, heißt Staatslehre in engerer Bedeutung.

§. 8.

Diese Wissenschaft zerfällt also in zwei Haupttheile; I. in die reine, II. in die angewandte Staatslehre. Das Geschäft der ersten besteht vorzüglich darin: daß der Begriff vom Staate, wo möglich, vollständig erörtert werde. Vor einer solchen Zergliederung muß aber die Grundbestimmung desselben gegeben werden. Diese ist keine andere als folgende: der Staat gründet sich auf einen Vertrag. Jedem Vertrage liegt ein Zweck zum Grunde. Die Untersuchung, über den von der Vernunft anerkannten und gebilligten Zweck des Staats, geht also allen übrigen vor. Dann kann erst die Frage aufgeworfen werden: wie soll diesem Zwecke und seinen Bedingungen gemäß ein Staat errichtet und regiert werden? — Die reine Staatslehre, als die Lehre vom Staate nach rein vernünftigen Grundsäzen, besteht deshalb aus folgenden Theilen: A. aus der Staatsgrundlehre, B. aus der Staatseinrichtungslehre.

*) Vom Namen Politik, und was man bis izt darunter verstand.

§. 9.

Wenn die reine Staatslehre das Ideal aufstellt, nach welchem die bestehenden Staaten der wirklichen Welt beurtheilt und allmählich abgeändert und verbessert werden müssen; so beantwortet die angewandte Staatslehre von ihrer Seite die Frage: wie ist das alles möglich zu machen? — was kann, bei den so höchst verschiedenen und beständig mit einander im Streite liegenden Neigungen der Staatsmitglieder, und unter gegebenen Umständen, für den als wahr anerkannten Staatszweck geschehen? — Sie kann diese Frage aber nicht beantworten, ohne auf Erfahrungen sich zu stüzen, und die vielfältigen Versuche, welche man in dieser Hinsicht gemacht hat, zu nüzen. Doch kann sie dies nicht so geradezu, sondern ihre abgezogenen Regeln müssen von der Vernunft geprüft und gebilliget werden, wenn sie auf den Namen einer Wissenschaft Anspruch machen will. Als solche läßt sie sich aber bequem in folgende Hauptabschnitte theilen: A. in die Staatsverfassungslehre; oder die Wissenschaft von der Begründung und Errichtung eines Staats, in Absicht der möglichsten Zweckmäßigkeit; B. in die Staatsverwaltungslehre, oder der Inbegriff aller systematisch geordneten Hülfsmittel für die möglichst zweckmäßige Regierung und Verwaltung eines Staats.

*) Staatskunst; Staatsklugheit; Regierungskunst.

§. 10.

§. 10.

Der Staat kann ferner nach seinen innern und äussern Verhältnissen betrachtet werden, und eben so auch die Verwaltung desselben. Die Staatsverwaltungslehre theilt sich also wieder AA. in die der innern, und BB. der äussern Verhältnisse *). Die erste beschäftiget sich mit dem Staate an sich, und bestimmt die ganze Summe der Mittel, welche gewählt werden müssen, um die Mitglieder desselben unter sich, ihrem höchsten Zwecke gemäß, zu leiten. Die zweite hat das Verhältniß des Staats gegen andere Staaten, vorzüglich in Frieden und Krieg, zum Gegenstande, und besteht aus folgenden Wissenschaften *A.* Verhandlungs- und Vertragswissenschaft, *B.* Militärökonomie und Vertheidigungskunst.

*) Auswärtige Politik?

§. 11.

Was die Staatsverwaltungslehre der innern Verhältnisse betrifft, so lassen sich ihre Objekte dadurch bestimmen, wenn man den Umfang der rechtmäßig constituirten Staatsgewalt und ihre Rechte angiebt. Diese sind nun überhaupt folgende. Die oberste Staatsmacht hat 1) das Recht und die Pflicht, das öffentliche Recht zu bestimmen, oder Geseze zu geben; diese gehörig bekannt zu machen, und all-

mählich dem Staatszwecke gemäß zu verbessern. Welche Grundsäze hiebei zu befolgen, und auf welche Weise dies am besten geschehen könne, dies wird

A. in der Lehre von der Gesezgebung, (sowohl der bürgerlichen als peinlichen) oder in dem ersten Haupttheile der Staatsverwaltungslehre vorgetragen. Da von der gesezgebenden Macht, die ausübende und richterliche Macht abhängig ist; so kann die Lehre: wie die gegebenen Geseze gleichförmig angewendet und vollstreckt werden müssen, ebenfalls hier mit abgehandelt werden, ohne daß man noch einen besondern Hauptabschnitt zu machen nöthig hat.

*) Justiz und Kriminalpolitik.

§. 12.

Die höchste Staatsgewalt soll und muß nicht blos für die äussere, sondern auch für die innere Sicherheit der Staatsmitglieder sorgen, und deshalb die nöthigen Anstalten treffen. Besonders ist sie aber in Absicht der innern Sicherheit überhaupt verpflichtet: alle die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, welche die Staatsbürger hindern könnten, sich dem ihnen von der Natur vorgesteckten Ziele zu nähern. Sie ist also a. verpflichtet, den Staatsbürgern Schuz gegen alle möglichen Arten von Verlezungen zu verschaffen, und alle möglichen Uebel,

Uebel, so viel als es geschehen kann, zu entfernen; sie mögen entweder absichtlich oder unabsichtlich durch Menschen, oder nur zufällig von Seiten der willenlosen Natur verursacht werden. Hierin liegt nun b. ebenfalls die Verbindlichkeit: alle Hindernisse hinwegzuräumen, welche den Staatsbürgern, in den verschiedenen Arten sich Mittel für ihre dem Staatszwecke untergeordneten speciellen Zwecke zu erwerben, im Wege stehen. — Mit allen diesen, zum Theil höchst wichtigen, oft auch sehr geringfügigen, doch immer sehr lästigen Geschäften, aber auch nicht mit mehrern, beschäftiget sich diejenige Wissenschaft, welche unter dem Namen

B. Polizeiwissenschaft bekannt ist, als der zweite Haupttheil der Staatsverwaltungslehre.

§. 13.

So soll 3) die höchste Gewalt, dem Staatszwecke gemäß, für die Kultur der Staatsbürger, also für ihre Aufklärung und Sittlichkeit die nöthige Sorge tragen. Sie soll es ihnen, wenigstens durch Anstalten, möglich machen, in der Kultur weiter fortzurücken. Von den Grundsäzen, welche hier zu befolgen sind, und den mannigfaltigen Einrichtungen, welche in dieser Hinsicht getroffen werden müssen, handelt der dritte Haupttheil der Staatsverwaltungslehre, unter der Rubrik:

C. Lehre von der öffentlichen Erziehung.

*) Erziehungspolitik.

§. 14.

Alle diese Anstalten und Vorkehrungen, welche der Staatszweck nothwendig macht, kosten beträchtliche Summen. Diese können nur von denjenigen gefordert und erhoben werden, welche alle die grossen Vortheile geniessen, die aus der Staatsgesellschaft entspringen. Das Recht dazu hat 4) einzig und allein die höchste Staatsgewalt. Auf welche Art das Vermögen, was der Staat für seinen Zweck braucht, herbeigeschafft wird, und wie es aus dem Nationalvermögen genommen werden muß; wie ferner dieses zu erwerben und zu vermehren ist, damit jenes für die grosse Menge nothwendiger Ausgaben hinreicht; welche Geseze zu geben, und welche Einrichtungen zu treffen sind, damit es zweckmäßig verwandt werde; mit allen diesen höchstwichtigen Gegenständen beschäftiget sich

D. die Staatswirthschaftslehre,

als der lezte递Haupttheil der Staatsverwaltungslehre.

§. 15.

Ein großer Theil der Polizeigeschäfte, steht mit den Geschäften, welche das Staatsvermögen noth-

nothwendig macht, in der genauesten Verbindung. Dieses ist der Grund, warum sie in den meisten Ländern den Kammerkollegien übertragen worden sind, und warum man den Inbegriff aller hierauf Bezug habenden Kenntnisse (Polizeiwissenschaft und Staatswirthschaft) unter den Namen Kameralwissenschaften begreift. In welchem Verhältnisse sie zu den übrigen Theilen der angewandten Staatslehre stehen, ergiebt sich aus der gegebenen Darstellung. Sie ruhen auf gleichen Gründen, und haben mit den übrigen den nämlichen Zweck. Der Staatswirth mag also immerhin einzelne Theile von den sogenannten Kameralwissenschaften zu seiner Hauptwissenschaft machen; ohne Kenntniß der höhern Grundsäze, worauf sie sich eigentlich stüzen, und welche in den mit ihnen genau verwandten andern Theilen der Staatslehre, aufgestellt und erwiesen werden müssen, wird er, und der Staat, dem er dient, verliehren.

*) Manche Schriftsteller nennen selbst nur einige Theile derjenigen Wissenschaft, welche hier unter dem Namen der Staatswirthschaftslehre aufgeführt worden ist, Kameralwissenschaften; z. E. die Lehre von Domainen und Regalien, die Finanz. — So ungewiß ist man noch in dem, was man eigentlich unter Kameralwissenschaften verstehen soll! — Und doch ist es gewiß nicht gleichgültig; es hat theoretische und praktische Folgen. Man darf nur manche Instructionen für die Kammern, und manche Ressortreglements nachlesen, um sogleich einzusehen, wie sehr eine grössere Bestimmtheit in diesem Stücke nothwendig ist.

§. 16

§. 16.

Die Mittel, welche die höchste Staatsgewalt, für die mannigfaltigen, und zur Erreichung des Staatszwecks nothwendigen Anstalten bedarf, befinden sich ursprünglich im Eigenthume der Einzelnen, in sofern sie durch eigene Handlungen (arbeiten) erworben sind. So lange die Staatsbürger dies Vermögen allein besitzen (Nationalvermögen), so lange ist es möglich, daß sie es für sich und ihren Zweck vermehren und verwenden (wirthschaften); allein für den Staat und seinen Zweck geschieht alsdenn noch nichts. Soll dieses seyn, so muß ein Jeder aus seinem Eigenthume gleichmäßig dazu hergeben. Dies so zusammengebrachte Staatsvermögen hängt also ganz von jenem Nationalvermögen ab. Auf welche Weise, sowohl das Eine als das Andere, am leichtesten erworben, vermehrt und zweckmäßig verwendet wird, über alles dieses verbreitet sich die Staatswirthschaftslehre, indem sie die nöthigen aus der Erfahrung hergenommenen und von der Vernunft gebilligten Grundsäze dazu aufstellt.

*) S. mein Progr. de naturali disciplinarum ad oeconomiam publicam spectantium cohaerentia. Sect. prima. Erlangae 1797.

§. 17.

Um den angegebenen Begrif und den Umfang der Staatswirthschaftslehre im Allgemeinen noch

näher

näher festzusezen, so muß sie, dem Hauptgegenstande, womit sie sich beschäftiget, gemäß, in folgende Haupttheile zerfallen:

I. in die Lehre von der zweckmäßigen Erwerbung des Nationalvermögens (Gewerbskunde;)

II. in die Lehre von der zweckmäßigen Vermehrung desselben (Industriekunde);

Beide kann man als die Grundwissenschaft der Staatswirthschaftslehre ansehen, worauf die übrigen Theile derselben gebauet werden müssen. In beiden wird ferner sowohl der Geschäftskreis der Erwerbenden, als derjenigen, die pflichtmäßig zur Vermehrung des Nationalvermögens wirken sollen, zugleich aber auch die mancherlei Arten des Erwerbes angegeben; und nach diesen Erwerbsarten die Unterabtheilungen auf eine gleichförmige Weise weiter bestimmt.

§. 18.

Das Staatsvermögen muß aber auch zweckmäßig verwendet werden. In dieser Absicht muß man sowohl die allgemeinen, als die besondern Staatsbedürfnisse, zugleich aber auch die Art, wie sie befriediget werden müssen, kennen; weil ohne diese

diese Kenntniß keine vernünftige Staatswirthschaft gedacht werden kann. Man muß also a) das Verhältniß der im Staate lebenden Volksmenge zum Nationalreichthum richtig zu bestimmen wissen, um die Anzahl der Beitragenden desto genauer angeben zu können (Bevölkerungskunde). Man muß b) die Staatsausgaben, sowohl für die ordentlichen und absolut nothwendigen, als für die ausserordentlichen und zufälligen Bedürfnisse kennen; und c) mit den Staatseinnahmen bekannt seyn; und zwar aa) sowohl mit denjenigen, die von den Grundstücken und Rechten erhoben werden, welche dem Staat zur ewigen Benuzung eingeräumt worden sind; (Domainen und nuzbare Regalien) als bb) mit denen, welche als Beiträge der Staatsmitglieder zusammengebracht (Steuern und Abgaben); und endlich cc) mit solchen, die bei Nothfällen, durch ausserordentliche Mittel herbeigeschafft werden (Finanzoperationen). Mit allen diesen Gegenständen beschäftiget sich der dritte Theil der Staatswirthschaftslehre:

III. Die Finanzwissenschaft.

§. 19.

Die Staatsbedienten, welche sich mit den eben genannten Gegenständen zu beschäftigen haben, sind nicht Eigenthümer, sondern bloße Verwalter des Staats-

Staatsvermögens. Damit nun die Staatsbürger entweder selbst, oder diejenigen, welchen die höchste Gewalt übertragen worden ist, überzeugt werden mögen, daß dasjenige, was die Nation zur Erreichung und Sicherung des Staatszwecks hergegeben hat, auf eine gesezmäßige Art verwaltet werde; so müssen die Staatsbedienten alle die Veränderungen, welche sich bei dem Staatsvermögen ereignen, aufzeichnen und pflichtmäßig belegen. Alle hieher gehörigen Grundsäze werden in dem lezten Theile der Staatswirthschaftslehre, oder

IV. in der Kameralrechnungswissenschaft (Rentwissenschaft) vorgetragen.

§. 20.

Auf diese Art hängen die oft heterogenen Theile der ganzen angewandten Staatslehre zusammen. Sie kann *als eine* für sich bestehende Wissenschaft angesehen werden, weil es bei ihr möglich ist, die aus der Natur der Sache abgezogenen Säze, auf allgemeinere und höhere Begriffe zurückzuführen, und zulezt in einem einzigen zu vereinigen. Die gründliche Erlernung derselben hängt einzig und allein von der guten Ordnung ab, in welcher die einzelnen Haupt- und Untergattungen auf einander folgen. Ist diese Bedingung erfüllt, so kann die Theorie als vollendet betrachtet werden. Der angehende Staatswirth hat alsdenn nichts weiter zu thun, als

seinen

seinen ganzen Fleiß darauf zu verwenden, und dieselbe nach allen ihren Haupttheilen mit den darin aufgestellten Hauptgrundsäzen sich bekannt zu machen. Hat er dieses gethan, so kann er mit desto glücklicherm Erfolge die Theorie seiner gewählten Hauptwissenschaft studieren.

*) Rüdiger über die systematische Theorie der Kameralwissenschaften. Halle 1778. Ebenders. die akademische Laufbahn der Kameralisten, Halle 1783.

§. 21.

Die weitern Forderungen, welche man an den angehenden Staatswirth macht, sind nun: daß er, nachdem er die ganze Uebersicht, aller auf den Staat Bezug habenden Wissenschaften erlernt hat, nun wirklich zu seiner erwählten Hauptwissenschaft übergehe, und von dieser nicht bloß theoretische, sondern auch practische Kenntnisse sich zu verschaffen suche; vorher aber erst die besondern Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften studiere. Uebrigens zeichne er sich schon früh durch Liebe zur Ordnung, Rechtschaffenheit, Arbeitsamkeit und andere sittliche Eigenschaften aus, weil er sie mehr als jeder Andere bedarf, wegen seiner zukünftigen Lage, und wegen der großen und gerechten Ansprüche, die das Publikum an ihn macht.

*) Mosers patriotische Phantasien III. 130. Patriotische Phantasien eines Kameralisten, S. 19.

I. Rei-

I.

Reine Staatslehre.

Erster Hauptabschnitt.

Staatsgrundlehre.

Erstes Hauptstück.

Ueber die Grundbestimmung des Staats.

I. Kapitel.

Von der Litteratur der Staatslehre überhaupt.

§. 22.

In der Staatslehre überhaupt, vorzüglich aber in Absicht des reinen Theils derselben, sind bis jezt bloße Versuche gemacht worden. Wir haben noch kein vollendetes System, das in allen seinen Theilen haltbar genannt werden könnte. Man ist weder mit der Sache selbst, noch mit der Terminologie im Reinen. Beinahe jeder Schriftsteller geht seinen eigenen Weg, und betrachtet den nämlichen Gegenstand immer aus einem andern Gesichtspunkte. Die Wissenschaft selbst, da sie noch im Werden ist, muß dabei gewinnen. Allein um so schwerer, oder fast unmöglich ist es: eine vollständige oder doch

zweckmäßig gewählte Litteratur von der Staatslehre zu geben. Es müssen daher manche unvollkommene, selbst völlig verunglückte Versuche mit aufgenommen werden, theils um die Wissenschaft, so wie sie sich allmählich ausbildet, desto besser beobachten zu können; theils aber auch, um desto sicherer die Klippen zu vermeiden, woran der Unternehmer scheitern mußte, weil er sie nicht kannte. Wir haben also bis jezt weiter nichts, als eine Menge von Materialien, brauchbare und unbrauchbare, welche eine allmählige Sichtung verlangen. Dann wird erst eine vollkommene Litteratur der reinen und angewandten Staatslehre nach allen Forderungen, die man mit Recht an eine Sammlung dieser Art macht, möglich seyn (*).

*) Sehr trefliche Winke über diesen Gegenstand findet man in der Litteratur der Staatslehre. Ein Versuch von Joh. Wilhelm Placidus. Erste Abtheilung. Strasburg 1798. — wovon nächstens die zweite und lezte Abtheilung zu erwarten ist.

§. 23.

(*) Für den angehenden Staatswirth, der am meisten damit zu thun hat, daß er erst nach und nach eine Uebersicht von dem ganzen Lehrgebäude erhält, und die Hauptgesichtspunkte festsezt, von denen er bei seinen künftigen Untersuchungen auszugehen hat, ist überdies ein Verzeichniß alles Merkwürdigen in der Staatslitteratur nicht brauchbar. Er muß anfangs nur mit wenigen, und will er seinen Zweck nicht verfehlen, oft gerade mit denjenigen Büchern zuerst bekannt werden, die beinahe in Jedermanns Händen sind; damit er an diesen sein Urtheil übe.

§. 23.

von Justi Grundriß einer guten Regierung. Frankf. und Leipzig 1759.

Ebenders. Natur und Wesen der Staaten, als die Quelle aller Regierungswissenschaften und Geseze; mit Anmerk. von J. G. Scheidemantel, Mietau, 1771.

*) Beide können als ein älterer, zwar gewagter, aber immer doch lobenswürdiger Versuch angesehen werden. Es war wohl unmöglich, daß der Verf., damals wie er schrieb, etwas anders als Glückseligkeit zum lezten Zweck des Staats annehmen konnte. Nur ist zu bedauern, daß sein System bei den meisten und vorzüglich praktischen Kameralisten so viel Eingang gefunden hat, daß es noch jezt als das möglich Vollendetste angesehen und befolgt wird.

Sonnenfels Grundsäze der Polizei, Handlung und Finanz, 5te Aufl. Wien 1787. 3 B. —

*) Kein System! — Vielleicht erhalten wir dieses nach dem Versprechen des scharfsinnigen Verf. bald. — Staatswissenschaft und Staatsklugheit sind bei ihm einerlei; und der Hauptgrundsaz ist Vergrösserung der bürgerlichen Gesellschaft durch Beförderung der Bevölkerung; weil der Staat keinen andern Zweck hat: als Handhabung der äussern Sicherheit.

Aug. Ludw. Schlözers Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre (der Staatsgelahrtheit nach ihren Haupttheilen, erster Theil) Göttingen 1793. — (Der erste Entwurf: Systema Politices, erschien 1772.)

*) Eigentlich der erste vollständige Versuch eines Systems der Staatslehre. — (aber gedruckt noch nicht vollendet,) — Enthält sehr viel Sinnreiches, und für den Staatsmann Brauchbares. Allein es ist dabei zu viel auf schon bestehende Staaten Rücksicht genommen worden.

Theod. Schmalz in den Annalen der Rechte des Menschen, des Bürgers und der Völker, Königsberg 1794. 1. Heft.

*) Tadelt Schlözern und giebt einen andern systematischen Grundriß der Politik oder Staatskunst; — zum Theil ausgeführt in seiner Encyklopädie der Kameralwissenschaften (Königsberg 1797).

Eben so Christ. Dan. Voß Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft nach Schlözers Grundriß, Leipzig, I. Th. 1796. II. Th. 1797. (der dritte ist noch zu erwarten.)

*) Ein ermüdender Kommentar, in einem höchst weitschweifigen Stile, wodurch das viele Gute zu sehr versteckt ist!

J. C. C. Rüdiger's Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre. Halle 1795.

*) Sehr brauchbar, vorzüglich wegen der ziemlich vollständigen Litteratur der Staatslehre nach allen ihren Theilen.

Heinr. Stephani Grundlinien des Gesellschaftsrechts; oder 2ter Theil seiner Rechtswissenschaft, (Frankfurt und Leipzig) 1797.

*) Ein kurzer gedrängter systematischer, aber doch sehr verständlicher Grundriß der reinen und angewandten Staatslehre.

Eine

Eine kurze, aber vortrefliche Uebersicht der allgemeinen Politik (reinen Staatslehre) findet man in Kretschmanns und v. Völderndorfs staatswissensch. und jurist. Litteratur, 1794. S. I — XLV. von J. H. T.

II. Kapitel.

Entwickelung des Begriffs und die allgemeinsten Grundsäze der reinen Staatslehre.

---

§. 24.

Die reine Staatslehre ist ein blosses Abstract. Als Wissenschaft betrachtet, enthält sie einen Inbegriff aller von der Vernunft aufgestellten allgemeingültigen Grundsäze, von der Gründung, Einrichtung und Regierung einer Staatsgesellschaft, zur Sicherung und Beförderung des höchsten dem Menschen von der Natur aufgegebenen Zwecks.

§. 25.

Sie betrachtet den Menschen nicht, wie er war und jezt ist, sondern an sich; was aus ihm nach seinen natürlichen Anlagen werden kann und soll. Der Mensch wird also zuerst isolirt, ohne irgend

ein Verhältniß gedacht, als ein Vernunftwesen, nach seiner ganzen Selbstthätigkeit. Als ein solches steht er zwar unter den Gesezen der Sinnlichkeit, er hat aber auch zugleich das Vermögen zu denken. Beides ist in einem und eben demselben Subjekte auf die unbegreiflichste Art vereinigt. Die Vernunft ist das Erste und Unbedingte seiner Existenz; doch würde sie ohne Sinnlichkeit nicht existiren.

§. 26.

Sie nimmt bloß Rücksicht auf die sittliche Natur des Menschen, d. i. auf Pflicht und Recht. Entwickelt aus derselben den höchsten Zweck der Menschheit. Sezt den Menschen als ein freies, den Gesezen der Vernunft unterworfenes Wesen in ein Verhältniß mit andern seines Gleichen. Bestimmt danach seine Rechte und Pflichten; und was durch eine solche gesellschaftliche Verbindung (Staat) für den Zweck geschehen soll. Die Grundsäze, von denen in der reinen Staatslehre ausgegangen wird, haben folglich alle Allgemeinheit und Nothwendigkeit. Es darf also kein Erfahrungssaz in derselben aufgestellt werden; vielmehr sind ihre Grundsäze, von den Grundsäzen der empirischen Staatslehre immer mehr abzusondern, damit man einsehe, in wie weit die Vernunft die Fragen beantworten kann: was soll der Staat seyn? und wo ist es durchaus nöthig, die Erfahrung zu Hülfe zu nehmen?

damit

damit das Ganze endlich als Wissenschaft in und durch sich selbst bestehe.

*) Also keine Metapolitik, und keine philosophische Urgeschichte des Staats!

*) Ueber das Verhältniß der einzelnen Theile der Staatslehre zu andern Wissenschaften. S. Kant über die Mißhelligkeiten zwischen der Moral und Politik. (Als Anhang zum Entwurf zum ewigen Frieden) 1795. 8.

§. 27.

Der Mensch ist vermöge seiner Vernunft ein unbedingt selbstthätiges Wesen. Er ist der Sinnlichkeit nicht durchaus unterworfen, sondern diese ist seiner Vernunft untergeordnet. Als ein solches Wesen ist er also der alleinige und einzige Grund seines Handelns; — er ist frei, und fühlt auch den *beständigen Drang*, sich in dieser Eigenschaft zu erweisen. Das *Objekt* dieses Selbsttriebes ist etwas Unendliches; dem er sich nur nähern kann.

§. 28.

Durch Freiheit handelt und erkennt er, und die Vernunft giebt das Gesez oder die Form dazu. Das Gesez, was die Vernunft in Erkenntnissen giebt, heißt Wahrheit; dasselbe in Handlungen heißt Sittlichkeit. Der ursprüngliche Selbsttrieb, der auf die Wirklichmachung dieses Vernunftgesetzes gerichtet ist, zerfällt also in den Trieb, zu erkennen und zu

handeln. Daher findet sich bei allen unverdorbenen Menschen Wißbegierde und Geschäftigkeit; — und so auch Liebe zur Wahrheit und Sittlichkeit, d. i. ein innerer Drang, sowohl in Erkenntnisse als Handlungen Vernunftmäßigkeit zu bringen.

§. 29.

Die Pflicht, Wahrheit und Tugend zu befördern, wird Jedermann anerkennen, sollte auch die Liebe zu derselben noch so selten seyn. Beide sind in dem Wesen der Menschheit unauslöschlich gegründet, und werden nur mit demselben erst aufhören. Der Werth, der für das erkennende und handelnde Subjekt daraus hervorgeht, ist ein selbst erworbener und persönlicher Werth. Mit der Wirklichmachung dieses Werths ist ein Wohlbefinden verknüpft, das, weil es eine Folge der Selbstthätigkeit ist, durch Selbstzufriedenheit sich ankündigt. — So ist die Einrichtung unserer Natur! —

§. 30.

Freiheit und Vernunft machen die Bestandtheile unseres höheren Daseins aus, und der Zweck, welcher durch sie festgestellt wird, besteht in einer vollendeten Vernunftthätigkeit. — Unter dieser steht unser ganzes Verhalten, es mag sich im Erkennen oder im Handeln wirksam beweisen. — Ein Ideal,

dem

dem wir uns nur nähern können, was wir aber beständig vor Augen haben müssen! Eben diese unendliche Annäherung unserer Erkenntnisse und Handlungen zur Vernunftmäßigkeit, oder Beförderung unserer Kultur, d. i. Aufklärung und Sittlichkeit, ist der höchste durch das Wesen der Menschheit bestimmte Zweck aller Menschen.

§. 31.

Aus diesem Zwecke lassen sich nun die unbedingt nothwendigen Geseze des Erkennens und Handelns der Menschen folgern. Sie sind eben so unabänderlich fest, als der Zweck selbst. Der Mensch kann ihn durch sich selbst erreichen, aber leichter und sicherer nur in Verbindung mit andern seines Gleichen. Die gesellschaftliche Verbindung der Menschen unter einander ist deshalb kein blosses Werk des Zufalls, sondern sie beruht auf einem höhern Grunde, wodurch ihr Ursprung und ihre Zulässigkeit, ihre Form und Zweckmäßigkeit angegeben werden kann. Der gesellschaftliche Zustand des Menschen ist aber auch eben darum kein künstlicher, sondern ein natürlicher Zustand, den er durchaus nicht verlassen kann, so lange seine Existenz dauert. Denn gerade dadurch, wodurch er zur Sittlichkeit verpflichtet ist, ist er berufen, in die Gesellschaft zu treten.

§. 32.

Die Menschen sind in ihrem gesellschaftlichen Verhältnisse, in welchem sie als wirksame Kräfte stehen, vollkommen gleich, oder die Freiheit des Einen darf nicht mehr eingeschränkt werden, als die Freiheit des Andern. Wenn sie also überhaupt befugt sind, ihre Kräfte zu vereinigen, um irgend eine Wirkung hervorzubringen, (und ihre Natur und Vernunft will das!) so kann Keiner vor dem Andern Vorrechte verlangen, weil kein Grund aufzufinden möglich ist, wodurch dieses Vorrecht gültig gemacht werden könnte.

III. Kapitel.

Ueber den höchsten Zweck und den Begriff des Staats.

---

§. 33.

Wenn Menschen mit Menschen in eine Gesellschaft treten, so macht diese Verbindung noch keinen Zweck an sich aus. Auch hören darum die gerechten Forderungen der Natur an sie noch nicht auf; sondern diese bleiben die nämlichen, und werden um so mehr begründet: da durch die Vereinigung Manches leichter realisirt werden kann, als ohne dieselbe.

Men-

Menschen, als freie der Vernunft und zugleich auch der Sinnlichkeit untergeordnete Wesen, können und dürfen also auch in einer gesellschaftlichen Verbindung auf ihrem Fortschreitungswege durch nichts aufgehalten werden. Sie müssen den Gesezen ihrer Natur folgen, aber nur unter der Form des Freiheitgesezes: d. i. nicht bloß nach ihren subjektiven Trieben, sondern so, daß sie von Jedem auf gleiche Weise befolgt werden können.

*) Schlimm, unerweisbar und mißverstanden ist es also, wenn man sagt: der Mensch opfere bei seinem Eintritte in die bürgerliche Gesellschaft, einen grossen Theil seiner natürlichen Freiheit auf; erlange aber dagegen grössere Vortheile.

§. 34.

Jede rechtliche gesellschaftliche Verbindung sezt voraus: daß sie durch den sich wirksam äussernden freien Willen, der Verbundenen hervorgebracht sey. Jede gründet sich also auf einen Vertrag zu einem gleichen Beitrage und Empfange; und geht auf einen bestimmten Gegenstand hinaus. Dieses Etwas, welches die Verbundenen zu erreichen sich vorgesezt haben, kann ein Gut für sie allein seyn, was noch auf irgend eine andere Art zu erreichen möglich ist. Eine solche Gesellschaft nennt man zufällig. Oder der Gegenstand, den man wirklich machen will, ist ein Gut an sich, was nur durch diese Art von

Ver-

Verbindung so vollkommen hervorgebracht werden kann. Dann ist die Gesellschaft eine absolut nothwendige.

§. 35.

Wenn Menschen als freie Vernunftwesen in der Absicht sich mit einander vereinigen: um sich wechselseitig den ganzen Umfang ihrer Rechte zu sichern; und auf diese Weise ein Bürgerverein im allgemeinsten Sinne entsteht; so ist dasjenige, was wirklich gemacht werden soll, zwar ein Gut an sich, und die Vereinigung eine absolut nothwendige (§. 34). Allein diese gemeinschaftlich übernommene Sicherung der Rechte, sezt doch noch einen höheren Zweck, oder eine Vorstellung voraus, welche die Vereinigten bestimmt, das Vorgestellte wirklich zu machen. Bloße Sicherung der Rechte kann also nicht der lezte Zweck des Bürgervereins seyn.

§. 36.

Wird der Mensch, bei seinem Eintritte in eine gesellschaftliche Verbindung, in Absicht der gerechten Forderungen, welche seine Natur an ihn macht, nicht verändert. Bleiben diese auch dann noch vollgültig (§. 33.), so folgt von selbst: daß jede Gesellschaft, die es sich zum Zweck vorgesezt hätte, ihm hierin solche Einschränkungen zu machen, bei welchen er jene gerechten Forderungen nicht befriedigen könnte,

te, als unerlaubt und unrechtlich angesehen werden müßte. Es ergiebt sich also daraus: daß es ihm, in jeder Gesellschaft möglich bleiben muß, den Zweck, welchen ihm seine Natur als den höchsten aufstellt (§. 30.), durch sich, und mit Hülfe Anderer zu erreichen.

§. 37.

Der höchste Zweck, den Jeder als den seinigen anerkennen muß, ist aber eben darum nicht nur ein Gut an sich, sondern kann auch auf keine Weise leichter und sicherer erreicht werden, als gerade durch eine Vereinigung mit Andern für diesen Zweck. (§. 31.) Eine solche Gesellschaft von Menschen, ist also absolut nothwendig, und muß geschlossen werden, weil es ihnen die Natur zum unbedingten Geseze *macht*, unaufhaltbar in der Kultur (§. 30.) fort*zuschreiten*, und dem Ziele sich zu nähern, welches sie einem Jeden vorgesteckt hat.

§. 38.

Der Mensch wird aber so nicht allein von seiner Vernunft genöthiget, eine solche Verbindung mit Andern seines Gleichen einzugehen, sondern die Noth, wegen seiner bösartigen und selbstsüchtigen Triebe, die er eben so bey Andern findet, verbunden mit dem Wunsche, von der daraus entstehenden beständigen Furcht befreit zu seyn, zwingt ihn auch

dazu. Weil nun der Menschheitszweck durch eine gesellschaftliche Verbindung nicht erreicht werden kann, ohne gegenseitige Garantie der Rechte; diese aber nicht möglich ist, ohne daß alle eine öffentliche Macht anerkennen, welche dem möglichen Unrecht entgegen gesezt, und wodurch der innern Heiligkeit des Rechts, auch noch eine äussere Sanktion ertheilt wird; so kann man sagen: der Mensch wird durch innere und äussere Gründe bestimmt, um seines von der Natur ihm gegebenen höchsten Zwecks willen, in eine solche Gesellschaft zu treten, oder in eine Staatsverbindung sich einzulassen, worin dieses alles erreicht werden kann.

*) Kants kleine Schriften, S. 4. oder Berliner Monatsschrift IV. B. 5. St.

**) Daß Staaten nicht auf diese Art entstanden sind, beweißt nichts gegen die hier aufgestellten Vernunftsäze, da man erwiesen hat, daß sie doch auf diese Art hätten entstehen sollen. Oder man müßte umgekehrt eben so apodiktisch gewiß erweisen können, daß unsere Staaten, so wie wir sie jezt finden, mit allen ihren Gebrechen und Mängeln, durchaus so entstehen mußten, wie sie wirklich entstanden sind. — Die Geschichte lehrt uns nichts weiter, als die vielen Versuche, welche die Menschen in dieser Hinsicht unternahmen, um das zu erhalten, wozu sie Vernunft und Noth antrieb.

***) *A. Fergusons* History of civil society. London, 3te Ausgabe 1768. Teutsch, Leipzig 1768.

†) Jes.

Jes. Iselins Geschichte der Menschheit, Basel, 4te Aufl. 1779. 2 Th. 8. 1786.

(J. C. Adelungs) Versuch einer Geschichte der Kultur des menschlichen Geschlechts, Leipz. 1782.

Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte des Menschen, 4. Th. 8.

Pöliz, sind wir berechtigt, eine grössere künftige Aufklärung und höhere Reife unsers Geschlechts zu erwarten? u. s. w. Leipzig 1795. 8.

§. 39.

Der höchste Zweck des Staats, dem alle andere strenge untergeordnet seyn müssen, ist also kein anderer, als der angegebene Menschheitszweck (§. 30.). Die Verbundenen vereinigen *a*) ihre Kräfte: um alles zu entfernen, was demselben entgegen seyn könnte. (Sicherung der Rechte Aller, durch eine öffentliche Macht.) *b*) Wollen sie, daß gemeinschaftlich solche Vorkehrungen und Anstalten getroffen werden, wodurch sowohl ihr innerer, als ihr äusserer Zustand vervollkommnet, und sie einer vollendeten Vernunftthätigkeit immer näher gebracht werden. (Beförderung des höchsten Guts.)

*) Keine Glückseligkeit! — Sie ist keines Princips und also keiner Gesezgebung fähig, indem es nicht einmal einen allgemeinen Erfahrungsbegriff von ihr giebt. S. Joh. Heinrich Tieftrunk über Staatskunst und Gesezgebung. Berlin 1791. *G. A. Wilhelm* commentatio de fine societatis civilis praes. Kohlenschütter Wittenb. 1793. Joh. Wilh. Placidus a. a. O. S. 8.

§. 40.

Vom Staate läßt sich nun folgender Begriff aufstellen. Er ist diejenige freie, durch die Vernunft gebotene, und durch die ganz eigenen Naturanlagen des Menschen nothwendige und mit einer öffentlichen Macht ausgerüstete Gesellschaft, zur Sicherung und Beförderung des Menschheitszwecks. — Er unterscheidet sich von allen übrigen, durch den besondern Willen der Menschen hervorgebrachten Gesellschaften dadurch: daß diese keinen Zweck aufstellen dürfen, der dem Staatszweck entgegen oder hinderlich ist.

§. 41.

Aus den angegebenen Begriffen, ergiebt sich nun von selbst: daß sowohl die physischen, als moralischen Kräfte der Vereinigten zur Sicherung und Beförderung ihres höchsten Zwecks, als ein Ganzes gedacht werden müssen, was gemeinschaftlich auf einen Punkt wirkt. Zu den ersten gehören nicht nur die Staatsbürger, mit ihren körperlichen Kräften und Fertigkeiten, sondern auch mit allen den Gütern, welche sie eigenthümlich besitzen. (Physischer Staatsfond.) Das Eigenthum derselben bleibt den Bürgern; nur die Vereinigung geschieht um des Staats willen. Der vernünftige Wille Aller zu einem gleichen Interesse, macht das Wesen der andern Art aus. (Moralischer Staatsfond.)

*) Nach dem wirklichen Gehalt, und dem glücklichen Verhältnisse dieser beiden Grundkräfte muß die wahre Macht eines Staats beurtheilt werden. Keine Trennung unter beiden! — die ersten sind ohne die andern nichts. Der Statistiker rechnet falsch, der bloß die physischen Kräfte eines Staats, zum Gegenstande seiner Untersuchungen macht.

Zweites Hauptstück.

Grundverfassung des Staats.

I. Kapitel.

Vom allgemeinen Willen einer Staatsgesellschaft überhaupt.

§. 42.

Es kann keine wahre Verbindung unter Menschen zu einer rechtlichen Staatsgesellschaft gedacht werden, ohne daß man zugleich annimmt, die Mitglieder haben sich deutlich und bestimmt erklärt: auf welche Art sie sich vereinigen wollen. (ursprünglicher Kontrakt (*). Durch diese Vereinigung, da es bloß eine Aeusserung physischer Wirksamkeit ist, wird aber weder ein Recht noch eine Verbindlichkeit

hervorgebracht. Es ist nur die Grundlage, worauf man erst das Recht gründen will.

*) Kants Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre S. 168. Vergl. Heinr. Stephani Anmerkungen dazu, Erlangen 1797. S. 111.

§. 43.

Der Vereinigungsvertrag sezt den vereinigten Willen Aller voraus. Er ist also nur durch eine vollständige Einhelligkeit aller Mitglieder möglich. Denn es kann Niemand, ohne eine Ungerechtigkeit, durch äussere Mittel gezwungen werden, einer Verbindung beizutreten, und wirksam für den Zweck zu werden, welchen sich die Gesellschaft zu erreichen vorgesezt hat, ohne daß ihn sein eigener Wille dazu bestimmt.

*) Joh. Gebh. Ehrenr. Maaß Ueber Rechte und Verbindlichkeiten. Halle 1794.

§. 44.

Jede Vereinigung zu einer Staatsgesellschaft kann also, umgeachtet ihrer absoluten Nothwendigkeit, (§. 38.) immer noch als freiwillig eingegangen, angesehen werden; und muß es, wenn nicht jede geltend gemachte Staatsform, auch als gültig angenommen werden soll. Nur der vernünftige Wille Aller kann etwas für rechtlich erklären, und darin übereinkommen, was einem Jeden für Rechte zugestan-

den werden sollen. Kein Mensch kann aber seinen Willen rechtlich veräussern, mithin auch kein Volk.

*) Bei unsern jezigen Staaten ist es nicht nöthig, die Existenz eines solchen Vereinigungsvertrages nachzuweisen, um ihr rechtliches Bestehen darzuthun. Man kann von jedem Staatsbürger annehmen, er habe den Vereinigungsvertrag mit eingegangen, denn Jeder soll es. Das rechtliche Bestehen der Staaten kann also auf die bloße Gesezgebung der Vernunft begründet werden, welcher die freien Wesen als unbedingt unterworfen betrachtet werden müssen. Siehe Kant in der Berliner Monatsschr. Sept. 1793. S. 269.

§. 45.

Von dem Willen der einzelnen sich verbindenden Mitglieder muß man den **vereinigten allgemeinen Willen** unterscheiden. Der leztere ist in rechtlicher Bedeutung dasjenige, was jeder einzelne Staatsbürger für den Willen der ganzen Staatsgesellschaft anzuerkennen verbunden ist. Der Wille Aller ist zur absoluten Einheit geworden. Er bestimmt, was zur Beförderung des lezten Zwecks der Gesellschaft unternommen werden soll. Jeder ist, als Mitglied, demselben **unbedingt** unterworfen. In diesem Sinne sind also Alle **Unterthanen**.

*) Der allgemeine Wille kann den Mitgliedern der Gesellschaft kein Unrecht thun, sonst hört er auf, ein solcher zu seyn. — Er muß wenigstens solche Geseze vorschreiben, worin die einzelnen Mitglieder, als Vernunftwesen betrachtet, einwilligen können. — von Moser und Schlözer über die oberste Macht im Staate,

 Meissen

Meissen 1794. 8. — Etwas vom Staatsvertrage. Ein Nachtrag zu Moser und Schlözer, Mietau 1795. Ueber das Sittengesez in Bezug auf den Staat, Meissen 1795.

**) Die Vernunft vereinigt den Willen Aller zu einem allgemeinen Willen. Die Identität ist also der Materie nach nicht denkbar, sondern nur der Form nach.

§. 46.

Der allgemeine Wille muß als die höchste Gewalt (reelle Majestät, Oberherrschaft) im Staate angesehen werden; weil keine andere, als solche denkbar ist, und er allein das gegenseitige Verhalten der Staatsbürger rechtlich bestimmen kann. Jeder bleibt sein eigener Gesezgeber; da das Recht unter den Staatsgenossen gelten, und die Aeusserung des allgemeinen Willens (Gesez) nur entscheiden soll. Die Unterthänigkeit besteht also mit der bürgerlichen Selbstständigkeit; weil die Willkühr nicht weiter eingeschränkt werden darf, als worüber eine allgemeine Einstimmung möglich ist.

*) Der allgemeine Wille mit gesezlicher Kraft und mit unwiderstehlicher Macht verbunden, ist der Souverain.

§. 47.

Die gesezliche Kraft des allgemeinen Willens äussert sich für einen Jeden; weil Alle die Ausübung des Rechts unter sich wollen. Keiner kann also über die Geseze der Gesellschaft, oder Herr derselben

seyn,

seyn, sondern Alle müssen sie denselben gehorchen; weil die Mehrheit die Macht hat, dem, was ihr der Vernunft gemäß oder Recht zu seyn scheint, Gehorsam zu verschaffen, und jeder Einzelne zu dieser Macht seine Einwilligung gegeben hat.

II. Kapitel.

Von den besondern Aeusserungen des allgemeinen Willens, oder Staatsgrundverträgen.

§. 48.

Die besondere Aeusserung des allgemeinen Willens über die Form, welche dem rechtlichen Zustande gegeben werden soll, dessen die Staatsbürger bedürfen, um dasjenige, was Rechtens ist, zu erhalten, heißt der Verfassungsvertrag. Er ist nach dem Vereinigungsvertrage, der erste Staatsgrundvertrag, und besteht in der allgemeinen Uebereinkunft der Bürger über die dem Staate zu gebende zweckgemäße äussere und innere Form. Die Einrichtung selbst, welche gegeben wird, nennt man Verfassung. (Konstitution).

§. 49.

Die gesezgebende Macht im Staate ist der vereinte Wille aller Mitbürger (§. 46.). Sie muß

sich thätig erweisen können, wenn sie von Wirkung seyn soll. Jeder Bürger muß also sowohl bei der Errichtung der Staatsgrundverträge, als auch bei den nachmaligen Abänderungen und Verbesserungen derselben seinen Willen zu äussern befugt seyn; weil sonst etwas geschehen könnte, wozu er rechtlich seine Einwilligung zu geben nicht im Stande wäre.

§. 50.

Nicht Jeder von den Mitgliedern der Staatsgesellschaft ist aber geschickt, die mannigfaltigen Rechte und Verbindlichkeiten zu bestimmen, welche zur Erreichung des Staatszwecks nothwendig festgesezt werden müssen. Folglich ist auch nicht Jeder im Stande, den gleichen Antheil an der Oberherrschaft zu behalten (§. 46.). Sie müssen sich also dahin vereinigen, und erklären einem Theil unter ihnen, und zwar den tauglichsten Personen, ihre Macht übertragen zu wollen; und machen sich zu gleicher Zeit verbindlich, dem in allen Stücken unbedingt zu gehorchen, was von jenen dem höchsten Zwecke gemäß verfügt werden wird. Der Vertrag, der auf diese Art abgeschlossen wird, heißt der **Unterwerfungsvertrag.**

§. 51.

Das Geben der Form selbst hängt also nicht mehr von dem Willen der Einzelnen ab, und darf auch

auch nicht davon abhängig gemacht werden, wenn sie anders zweckmäßig seyn soll. Auf der andern Seite sind aber die Erwählten bloße Organe des allgemeinen und gesezgebenden Willens (Repräsentanten), und ohne alle Macht. Sie müssen nach ihrer besten Einsicht, und nicht nach Willkühr, die Form entwerfen, welche nachmals erst ein gesezliches Ansehen und eine vollgültige Kraft erhält, wenn sie der allgemeine Wille sanktionirt.

§. 52.

Alle weitern besondern Geseze und Anordnungen, welche die Staatsverfassung nothwendig macht, hängen eben so von der Sanktion der gesammten Nation ab. Ihre Natur und Beschaffenheit erfordert aber oft, daß sie noch vor derselben in Ausübung gebracht werden. Die Stellvertreter haben alsdenn eine Interimsmacht, und zwar indem sie der Nation dabei verantwortlich bleiben, und nie etwas wirklich machen dürfen, was dem als wahr anerkannten Staatszweck entgegen ist.

§. 53.

Die Nation ist auch verpflichtet, vorher genau und bestimmt auszumachen, unter welcher Bedingung, Etwas als Gesez bei ihr gelten soll, und wie sie über die entworfene Konstitution entscheiden

will. Die Vernunft entscheidet hier für die Stimmenmehrheit; weil der Schwächere unmöglich verlangen kann, daß der Stärkere ihm darin nachgebe, wovon er nicht überzeugt ist, also wider seinen Willen. Der Vertrag über diesen Gegenstand muß als Staatsgrundvertrag angesehen werden, und das Gesez bleibt desungeachtet der Ausdruck des allgemeinen Willens; weil die anders Denkenden wenigstens darin einig sind, daß die Mehrheit der Stimmen eine gesezliche Kraft haben soll.

Zweiter Hauptabschnitt.

Staatseinrichtungslehre.

Erstes Hauptstück.

Von der zweckmäßigsten Form des Staats überhaupt.

I. Kapitel.

Begriff und Umfang der Staatseinrichtungslehre.

§. 54.

Der Staat ist im Allgemeinen gegründet; der Zweck, den die vereinigten Staatsbürger in und durch denselben befördern und sichern sollen, ist genau angegeben; die Staatsgrundverträge sind abgeschlossen worden, und die so verbundenen Mitglieder können nunmehr als ein Ganzes angesehen werden, was gemeinschaftlich auf einen bestimmten Punkt hinwirken soll, um ein Etwas hervorzubringen, was die Natur von einem Jeden unablässlich fordert. Dies ist nicht möglich, ohne daß ebenfalls die Art und Weise bestimmt wird: wie das Alles wirklich gemacht werden soll? Oder ohne daß dem Staat eine gewisse Form, und der ganzen Maschine eine

solche

solche Einrichtung gegeben wird, daß alle ihre Theile nur eine Hauptwirkung hervorbringen.

§. 55.

Mit der Beantwortung aller der hieher gehörigen Fragen beschäftiget sich die Staatseinrichtungslehre; als ein Inbegriff der von der Vernunft aufgestellten, und systematisch geordneten Grundsäze, über die zweckmäßigste Staatsform. — Sie ist ein Produkt der Vernunft, und stellt wieder eine bloße Idee auf, welche von keinem wirklichen Staate entlehnt ist. Sie sucht das einzig und allein auszumitteln, was seyn soll; und wenn es auch nirgends ist. Geht aber von solchen allgemeinen Grundsäzen aus, die eine durchaus haltbare Festigkeit und Gewißheit haben, und denen sich eine jede existirende Staatsform allmählich nähern muß, wenn sie auf Vernunftmäßigkeit und Gerechtigkeit Anspruch machen will.

§. 56.

Die Vernunft bestimmt 1) überhaupt die Mittel, welche zur Beförderung und Sicherung des Staatszwecks gewählt werden sollen, und giebt die Eigenschaften derselben an, die sie durchaus haben müssen. Sie geht so 2) noch weiter, prüft und erfindet nach den unbedingten Forderungen, welche die Natur an den Menschen macht, und nach den im

Allge-

Allgemeinen angegebenen die besonderen Mittel für die speciellen, dem Staatszweck untergeordneten, Bedürfnisse der Mitglieder. Hier ist die Grenze der Staatseinrichtungslehre. Ihr Gebiet würde überschritten werden, sobald zugleich auf das Mögliche und Erreichbare Rücksicht genommen werden sollte. Dies ist schon Sache der Erfahrung; — die Vernunft entscheidet allein nur über das, was in Absicht der Staatsform gültig seyn soll.

*) Tieftrunk a. a. O. S. 97. Beiträge zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die französische Revolution, (Fichte) 1794. 2 B. Rehbergs Untersuchungen über die französische Revolution, nebst kritischen Nachrichten von den merkwürdigsten Schriften, welche darüber erschienen sind. Hannov. 1794. (Gift und Gegengift!)

II. Kapitel.

Allgemeine aus dem Staatszweck entwickelte Grundsäze über die beste Staatsform.

§. 57.

Aus dem Zweck, welchen sich die vereinigten Staatsbürger zu sichern und zu befördern vorgesezt haben, müssen die Grundsäze für die beste Staatsform hergeleitet und festgestellt werden. Der Staat ist

ein

ein Mittel zur Beförderung der höchstmöglichsten Kultur. Diejenige Verfassung wird also die zweckmäßigste seyn, durch welche Aufklärung und Sittlichkeit bei allen Mitgliedern am leichtesten verbreitet werden kann.

§. 58.

Dies ist nicht möglich ohne **gesezliche Freiheit**, d. i. ein Vermögen, nach solchen Gesezen leben zu können, welche von der Vernunft aufgestellt und geboten werden, und wodurch die Willkühr des Einen nicht mehr, wie die des Andern eingeschränkt wird. Was die Vernunft an sich als wahr und recht gebietet, muß vor eines Jeden eigenen Vernunft ebenfalls gerechtfertiget werden können. Ein jeder einzelne vernünftige Wille muß also solchen Gesezen, wie von ihm selbst gegeben, unterworfen seyn. Die Staatsform, welche die gesezliche Freiheit zur Grundlage hat, wird folglich um so zweckmäßiger seyn, je höher der Grad und je mehr die Ausübung derselben möglich ist.

§. 59.

Das Hauptobjekt bei einer Staatsverfassung sind Geseze, oder Normen, wonach die Staatsbürger ihre Handlungen einrichten sollen. Als Ausdrücke des Gesamtwillens fordert die Vernunft, daß sie keinem Naturgeseze widersprechen, und zugleich den

Zweck

Zweck Aller (das allgemeine Beste) umfassen. Die gute Form eines Staats nimmt also bei der Gesezgebung auf keinen einzelnen Willen, und dessen besonderes Interesse Rücksicht, sondern verhütet, daß Freiheit nicht regellos, und die Geseze nicht willkührlich oder partheiisch werden.

§. 60.

Die gesezgebende Macht ist der vereinte Wille aller Staatsbürger. Soll sie sich aber wirksam beweisen, so fordert der Staatszweck, daß diejenigen Personen, welchen diese Macht anvertrauet wird, so dabei zu Werke gehen, daß die Verbindlichkeiten und Rechte, welche sie für alle Mitglieder zu bestimmen haben, am sichersten in Erfüllung gebracht, und einem Jeden unverlezt erhalten werden. Bei einer zweckmäßigen Staatsverfassung müssen also die von der gesezgebenden Macht abhängigen Staatsgewalten so vertheilt werden, daß durch sie sowohl die Ausübung der vertheilten Pflichten, als die Unverleztheit der Rechte, welche die Pflichten geben, sicher erreicht wird.

§. 61.

Beides kann nicht geschehen, ohne daß die dazu nothwendigen Mittel, sie mögen in dinglichen Gütern oder in Dienstleistungen bestehen, aufgebracht werden. Alle Staatsbürger sind nur zu einem

nem gleichen Beitrage verpflichtet (§. 34.). Die höchste Staatsgewalt hat den Theil, der gegeben werden muß, zu bestimmen. Daß diese aber hiebei nicht willkührlich, sondern auf eine gerechte Art verfahre; dafür muß durch die Staatsverfassung gesorgt werden. Diese kann also um so vollkommner genannt werden, je mehr durch dieselbe für eine gerechte Vertheilung der Staatslasten gesorgt ist.

III. Kapitel.

Nähere Bestimmung einer zweckmäßigen Staatsform; besonders in Hinsicht der Vertheilung und Wahl der Staatsgewalten.

---

§. 62.

Ein jeder Staat enthält eine Hauptgewalt, nemlich die gesezgebende. Von dieser leiten alle übrigen ihren Ursprung her. Eine Hauptunterart derselben ist die gesezvollstreckende (exekutive) Gewalt; von welcher die richterliche Gewalt nur einen Theil ausmacht. Von keiner kann man sagen: es sey unbedingt nothwendig, daß die vereinigten Staatsbürger ihre Stellvertreter wählen müßten, um diese Gewalten für ihren lezten Zweck in Thätigkeit zu sezen; sondern diese repräsentirende Form ist

dann

dann nur nothwendig, wenn die Nation zu allgemeinen und besondern Verhandlungen zu zahlreich wird.

*) H. Stephani Anmerkungen zu Kants metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, Erlangen 1797. S. 108.

§. 63.

In diesem Falle gehört aber zu einer zweckmäßigen Staatsverfassung, daß sowohl der gesezgebende, als der vollziehende Körper aus Männern von höherer Kultur des Geistes und der Sittlichkeit bestehen, von denen man mit Sicherheit erwarten darf, daß sie das ihnen anvertraute Geschäft so ausführen werden, als es das allgemeine Beste verlangt. Beide, als die höchsten Gewalten im Staate betrachtet, müssen aber einander untergeordnet bleiben, und nie entgegengesezt werden; weil das Entgegensezen auch Entgegenstreben zur Folge hat.

§. 64.

Ein Theil der gesezgebenden und vollziehenden Macht, welchem die Sanktion, Bekanntmachung, Aufsicht und Vollziehung der Geseze ꝛc. zustehen soll, kann entweder mit einer physischen oder moralischen Person verbunden werden. (Oberherr in eigentlicher Bedeutung.) Welches das Beste zur Sicherung und Erreichung des Staatszwecks ist: darüber entscheidet die bloße Vernunft nicht. Soll sie das, so

muß sie die Erfahrung zu Hülfe rufen, wegen der Menge der Nebenumstände, auf welche bei diesem Gegenstande durchaus Rücksicht genommen werden muß. Sie bestimmt allein als unbedingt nothwendig: daß eine oder diejenigen Personen, welchen diese Gewalt anvertrauet worden ist, als die höchsten Vorsteher der Nation, hinreichende und unwiderstehliche Gewalt in Händen haben müssen, um das wirklich machen zu können, was der gemeinschaftliche Zweck fordert. Dabei müssen sie aber so organisirt seyn, daß sie weder dasjenige, was in ihrer Macht steht, noch das bloß Nüzliche thun dürfen, sondern einzig und allein dasjenige, was der Bürger als Recht verlangen kann.

§. 65.

Wenn auf diese Art die Willkühr der höchsten Gewaltinhaber eingeschränkt ist, so kann auf der andern Seite auch nichts mehr von dem eigenen Belieben und den Meinungen derjenigen abhängen, welche die allgemeine Verbindlichkeit auf sich genommen haben, den zweckmäßigen Verfügungen ihrer Obrigkeit zu gehorchen. (Unterthanen in engerer Bedeutung des Worts.) — Auch hier soll und muß das Recht entscheiden; denn Jeder hat seinen Willen unter das Gesez gebeugt. Bei einer vernunftmäßigen Staatseinrichtung muß also auch hier-

auf

auf Rücksicht genommen werden: damit die Befolgung der Geseze durchaus gesichert ist.

§. 66.

Die ganze Summe der Rechte und Pflichten, welche dem Oberherrn als solchen von der Vernunft zuerkannt werden, kann weder ein Einziger, noch Mehrere, als unmittelbare Organe des sich äussernden gesezgebenden Willens, in Ausübung bringen, sondern sie müssen unter mehrere Personen vertheilt, (obrigkeitliche Aemter) und zwar mit ihnen so verbunden werden, daß derjenige, welcher den gesezlichen Willen des Andern empfängt, diesem beständig untergeordnet, doch nicht unbedingt unterworfen ist. An eine Vereinigung zu irgend einem schädlichen Zweck ist alsdann um so weniger zu denken, je mehr der Eine von des Andern Aufsicht abhängt.

§. 67.

Auf welche Art der oder die Oberherrn ihre Macht aus den Händen der Nation erhalten, ob sie noch einmahl am zweckmäßigsten durch Urversammlungen, oder aus der Mitte derjenigen, welche die Konstitution entworfen haben, und zwar durch sie selbst nach der Mehrheit der Stimmen erwählt werden sollen? Dies alles ist meistens Sache der Erfahrung. Auf alle Fälle, sagt die Vernunft, hängt diese Uebertragung der höchsten Staatsgewalt

walt von dem vereinigten Willen der Staatsbürger ab, und ihre Ernennung muß diesem Grundgeseze gemäß geschehen. Sie können übrigens weder nach eigener Willkühr ihre Stellen niederlegen, noch nach bloßen Meinungen abgesezt werden. Auch sie muß das Recht schüzen, was ihnen zugleich auch für ihre Dienste einen gerechten Lohn bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Von der zweckmäßigsten Staatsform ins Besondere.

I. Kapitel.

Von Regierungsrechten überhaupt.

§. 68.

Die Unterthanen sollen regiert, d. h. ihrem Zwecke gemäß geleitet werden; denn die Oberherrn, denen dieses zu thun obliegt, sind nichts weiter, als Diener des gesellschaftlichen Zwecks. Derjenige Theil der exekutiven Macht, welcher für die Ausübung der allen Staatsmitgliedern obliegenden Verbindlichketen zu sorgen, und über die Unverleztheit der Rechte Aller zu wachen hat, wird die Regierung genannt, und begreift alle diejenigen Theile der

der Staatsverwaltung unter sich, welche zur Sicherung und Beförderung des Staatszwecks anzuordnen sind.

§. 69.

In der Regierung überhaupt ist also das Recht enthalten: öffentliche Dienstämter anzuordnen, ihren Zusammenhang und Abhängigkeit von einander zu bestimmen, sie mit tauglichen Personen zu besezen, und denselben den Kreiß ihrer Geschäfte und ihrer Rechte und Pflichten vorzuschreiben.

*) Instruktionen (Ressortreglements).

§. 70.

Die richterliche Gewalt, oder das Recht, die Streitigkeiten der Staatsmitglieder zu untersuchen, nach den Gesezen zu entscheiden, und die Aussprüche zu vollziehen, (Recht der Justiz) ist ebenfalls nur ein Theil der gesezvollstreckenden Staatsmacht. (§. 62.) Die Staatsobern sind wegen wichtigerer Geschäfte nicht im Stande, hierin ihre Pflichten zu erfüllen. Sie müssen daher dafür sorgen, daß es auf eine andere Weise geschieht: indem sie eine hinlängliche Anzahl von Gerichtshöfen (Ober- und Untergerichte) anordnen, diese mit gebildeten und geprüften Männern besezen, und denselben eine zweckmäßige Verfahrungsart (Prozeß- und Gerichtsordnung) vorschreiben.

§. 71.

Vermöge des einem Jeden zustehenden Rechts, sich gegen jede ungerechte Gewaltthätigkeit zu schüzen, hat auch der Staat das Recht, alles zu thun, um den Staatsbürgern Sicherheit und Schuz gegen alle möglichen Arten von Verlezungen zu gewähren. Die Regierung hat also aus diesem Grunde 1) das Recht, gegen absichtliche Gewaltthätigkeiten Strafen zu verhängen; (Strafrecht) aber nicht zu begnadigen, wenn es so viel heißt, als gerechte Richtersprüche zu verändern. Sie hat 2) das Recht, solche Anstalten zu treffen, um jede mögliche Verlezung von den Staatsmitgliedern zu entfernen, es mögen solche entweder von Menschen, oder nur zufällig von Seiten der leblosen Natur zu befürchten seyn. (Polizeirecht.)

§. 72.

Mit dem Rechte, die Staatsbürger vor allen unbefugten Beleidigungen und Verlezungen zu schüzen, hängt das Bewaffnungsrecht des Staats auf das genaueste zusammen. Keiner kann Schuz verlangen, wenn er nicht das Seinige zur allgemeinen Beschüzung beiträgt. Die Regierung hat deshalb das Recht: von jedem Staatsbürger Uebung in den Waffen und Ergreifung derselben, sowohl gegen innere als äussere Gefahr, zu fordern. Niemand darf

sich

sich weigern, dem gesezmäßig geäusserten Willen der Staatsobern Folge zu leisten, als nur der, dem die Natur es unmöglich macht, oder der andere gleiche, oder noch grössere Verbindlichkeiten zum Besten des Ganzen zu erfüllen hat.

§. 73.

In dem Rechte, zum Schuze der Staatsbürger wirksam zu seyn, liegt auch das Recht des Staats, mit auswärtigen Staatsgesellschaften Hülfsbündnisse zu schliessen, im Fall er selbst nicht Kräfte genug hat, sich zu vertheidigen. Ferner hat der Staat das Recht, durch eine gemeinschaftliche Uebereinkunft mit andern Staaten, den Streit, worin er mit ihnen verwickelt ist, in Güte beilegen zu lassen. Im Nothfall äussere Zwangsmittel (Krieg) gegen Rechtsverlezungen zu gebrauchen, wenn der beleidigende Staat der Vernunft kein Gehör geben will. Gesandte zu schicken und aufzunehmen. Alles dieses faßt man unter dem Rechte: **Krieg und Frieden zu schliessen**, zusammen, was der regierenden Staatsgewalt ebenfalls zusteht.

§. 74.

So hat die Regierung das Recht und die Pflicht, für die Vermehrung und Veredlung des Nationalvermögens, als des ausser dem Menschen befindlichen Mittels für seinen höchsten Zweck, zu

sorgen, hauptsächlich um desto leichter die Staatsaufwandssumme (*) zu erheben, die für die mannigfaltigen grossen Bedürfnisse des Staats von den Bürgern nach einer gerechten Gleichheit nothwendig (§. 61.) aufgebracht werden muß. Sie kann folglich Handelsverträge im Namen des Staats, mit andern Nationen abschliessen, und ist befugt, alles das zu unternehmen, was das allgemeine Beste in dieser Hinsicht verlangt.

(*) Aber auch nicht mehr. Der Saz: die Nation zu bereichern, um desto mehr von ihr für die Staatskasse erheben zu können, läßt sich vor dem Richterstuhle der Vernunft nicht rechtfertigen.

II. Kapitel.

Von Regierungsanstalten.

§. 73.

Die Staatsmitglieder sind als Menschen, ihres höchsten Zwecks wegen, verpflichtet, in Aufklärung und Sittlichkeit immer weiter fortzuschreiten, und sich dem Ziele: einer vollendeten Vernunftthätigkeit zu nähern (§. 30. 39.). Dies zu bewirken, ist eigentlich Sache eines jeden Einzelnen. Der Staat kann und soll nur den Weg zum Ziele ebenen, und eine grössere Menge von Mitteln verschaffen,

sen, um es leichter und sicherer zu erreichen. Die Staatsobern können und dürfen also nicht unmittelbar für Aufklärung und Sittlichkeit wirksam seyn, und durch Gebote und Verbote sie beschleunigen wollen. Dies liegt ganz ausser dem Wirkungskreise ihrer Macht. Sondern sie sind nur verpflichtet: **Anstalten zu errichten, um durch diese es den Bürgern möglich zu machen, das höchste Gut zu erreichen.**

§. 76.

Zu diesen Regierungsanstalten gehören zuerst die Lehranstalten aller Art; wodurch sowohl für die Ausbildung des Verstandes, als des sittlichen Gefühls gesorgt wird. Besonders sind hieher zu rechnen 1) Anstalten zur Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation, (Schulen) welche in der Folge ganz in die Rechte der übrigen Bürger tritt. 2) Anstalten zur Beförderung der sittlichen religiösen Kultur der ganzen Nation (Kirchen).

*) Diese Anstalten ganz der Willkühr der Staatsbürger überlassen zu wollen, hieße so viel, als ihnen ein wohlthätiges Mittel rauben, was sie für ihren Menschheitszweck durchaus nöthig haben. Eben so gut könnte man jeden andern Zweig der Staatsverwaltung Preiß geben, und was würde daraus entstehen? — S. Kants Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. S. 188.

§ 77.

Der Unterricht wird aber nicht bloß mündlich ertheilt, sondern auch durch Schriften kann der Geist und das Herz der Staatsmitglieder gebildet und zum wahren Guten gebracht werden. Auch über diese öffentlichen Schriften hat die Regierung die Aufsicht, und das Recht, in Absicht derselben mancherlei Anstalten (Censuranstalten) zu treffen. Dem menschlichen Geiste aber Fesseln anlegen (Preßzwang), oder durch Inquisitionsgerichte die Freiheit im Denken hemmen, und den Staatsbürger in seinen Fortschritten in der Kultur aufhalten zu wollen; das kann die Vernunft nicht billigen. Alle Anstalten in diesem Stücke lassen sich also nur dann rechtfertigen, wenn sie das wirklich Schädliche und ausgemacht Unsittliche verhindern.

*) S. von Völderndorf und Kretschmanns Staatswissenschaftliche und Juristische Litteratur. Bayreuth 1794. II. B, S. 161. ff.

§. 78.

Die Regierung kann ihre Verbindlichkeit in Absicht der Vermehrung und Veredlung des Nationalvermögens (§. 74.) nicht anders erfüllen, als wenn sie den Kunstfleiß der Staatsbürger zweckmäßig zu erwecken und zu erhalten sucht, und zugleich dafür sorgt, daß alle Arten von Gewerben im Staate blühen. Die mannigfaltigen Anstalten, welche sie

in

in dieser Hinsicht zu treffen und einzurichten hat, müssen so beschaffen seyn: daß der specielle Zweck wirklich durch sie erreicht wird, und daß die Sittlichkeit dabei nicht leidet. Dies leztere ist die Hauptbedingung, welche die Vernunft bei dergleichen Anstalten macht.

§. 79.

So müssen endlich in jedem Staate von Seiten der Regierung Vorkehrungen und Einrichtungen getroffen werden: zur Erhaltung der Gesundheit der Staatsbürger (Medicinalanstalten); zur Erweckung und Bildung des Kunstgefühls (Kunstanstalten); für richtige Werthschäzung der Staatsbürger (Ehrenanstalten); zur Unterstüzung der Dürftigen und Unbemittelten aus der Staatskasse (Armenanstalten) u. dgl. Je zweckmäßiger alle diese Anstalten sind, desto vollkommener wird die Staatsverfassung seyn.

III. Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 80.

Die höchste und alle ihr untergeordneten Staatsgewalten, haben dagegen das Recht, von allen Unterthanen ohne Unterschied, bürgerliche Unterwürfig-

würfigkeit und möglichste Beförderung aller Maßregeln derselben, zur Erreichung der großen Absicht, des allgemeinen Besten, zu verlangen. Die Unterthanen sind also verpflichtet, 1) allen ausdrücklichen Gesezen und einzelnen Befehlen Folge zu leisten. (Ausübender Gehorsam (*) 2) Den Nuzen des Staats auf alle Art und Weise befördern zu helfen, und durch Treue und Anhänglichkeit gegen ihre rechtmäßigen Beherrscher sich auszuzeichnen. (Patriotismus)

(*) Kein leidender Gehorsam, wie er gewöhnlich gepredigt wird!

§. 81.

Die Unterthanen tragen mittelbar zum Wohl des Staats bei, wenn sie die ihnen obliegenden gesellschaftlichen Pflichten als Bürger gegen Bürger, und als Hausväter gegen ihre Familien treu und gewissenhaft erfüllen. Unmittelbar aber durch wirkliche Dienstleistungen, oder statt deren durch Abgaben von ihrem Vermögen. Dieser Patriotismus darf nie in Nationalstolz ausarten, wenn er von der Vernunft gebilliget werden soll.

§. 82.

Die Freiheit, welche mit dem Staatszwecke verträglich ist, und aus der vernünftigen Natur des Menschen folgt, darf dem Unterthan nicht genommen

werden

werden (Bürgerliche Freiheit im allgemeinen Sinne). Dahin gehört die freie Ausübung aller derjenigen Rechte, welche mit seiner Menschheit unzertrennlich verknüpft sind. (z. E. das Recht der Selbstvertheidigung; zu denken; auf Eigenthum u. dgl.); und welche unveräusserlich genannt werden. Jede Einschränkung hierin aus bloßer Willkühr, wäre Despotismus. Nach dem Gebote der Vernunft soll der Staatsbürger auch über alle Geseze und Anordnungen seine Meinung äussern dürfen, und selbst befugt seyn, Vorschläge zu thun (Politische Freiheit); allein die Erfahrung räth oft das Gegentheil an, doch nur unter der Bedingung: je geringer diese Freiheit ist, desto grösser muß die bürgerliche seyn.

§. 83.

Die Staatsbeamten haben ihre Aemter nur durch die *gesezliche Kraft* des allgemeinen Willens. Als *Organe* desselben, sind sie also auch, wegen der Erfüllung ihrer Amtspflichten und wegen des Gebrauchs der ihnen deshalb übertragenen Rechte, der ganzen Nation verantwortlich. Doch näher bestimmt nur so. Die untergeordneten Staatsbeamten müssen zunächst von den Obern zur Rechenschaft gezogen werden, weil sie mit Einwilligung der Nation unmittelbar von ihnen erwählt worden sind. Die Obern hingegen sind, wegen ihrer Amtsführung, Keinem verantwortlich, als nur denjenigen,

von

von welchen sie ihre Aemter gesezmäßig erhalten haben.

§. 84.

Die Nation kann aber in solchen Fällen, wo sie mit Recht über Nichterfüllung oder Mißbrauch, der ihren Staatsbeamten zugestandenen Rechte und Pflichten Beschwerde führt, niemals selbst untersuchen, entscheiden, oder wohl gar ihr Urtheil vollziehen wollen. Sondern sie kann nur auf Untersuchung, Prüfung, auf ein gerechtes Urtheil und Vollstreckung desselben bei denjenigen dringen, denen sie dieses Geschäft aufgetragen hat.

*) Der eigene Vortheil der Unterthanen, die Erhaltung der guten Ordnung im ganzen Staate fordert dieses. So wie auch in ihren eigenen Sachen kleine Beleidigungen, welche ihnen durch ungerechte Richteraussprüche rc. zugefügt werden, wenn alle möglichen Gegenvorstellungen ohne Erfolg bleiben, aus dem nämlichen Grunde geduldig zu ertragen, und dagegen zu rechnen, daß sie in ähnlichen Fällen von Andern auch nichts zu besorgen haben.

§. 85.

Nur gänzliche und erwiesene Unsicherheit für die großen und heiligen Rechte, welche sein Menschheitszweck ihm giebt, nicht Willkühr, kann den Unterthan berechtigen, aus der Staatsgesellschaft wieder herauszutreten, und mit Andern auf eine gleiche Art sich wieder zu vereinigen. Nimmt die oberste

Staats=

Staatsmacht darauf keine Rücksicht, und sucht diese gerechten Beschwerden auf keine gründliche Art zu heben; werden die Beleidigungen und Bedrückungen überwiegend; schwebt das Ganze in augenscheinlicher Gefahr, und ist das Verderben unausbleiblich gewiß, dann fordert Recht, Pflicht und Klugheit die Unterthanen auf, dem Uebel mit verhältnißmäßig härtern Mitteln zu steuern.

*) Hochverrath, Aufruhr, Verbrechen der beleidigten Majestät?

**) J. C. C. Rüdigers Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre, §. 163.

K. H. Heidenreichs Versuch übrr die Heiligkeit des Staats und der Moralität der Revolutionen, Leipz. 1794.

Kant scheint diesem allen sehr entgegen zu seyn, siehe Berliner Monatschr. Sept. 1793. Allein man lese: Maaß über Rechte und Verbindlichkeiten, S. 192.

§. 86.

Gewaltsam darf der Unterthan niemals aus dem Staate gestoßen werden, als nur unter der Bedingung, wenn gründlich und unbezweifelt gewiß erwiesen werden kann, daß seine Kräfte, weder zu seinem *eigenen*, noch zu des Staats Besten von ihm gebraucht werden, und daß er eben dadurch völlig unnüz und selbst gefährlich wird. — Wenn endlich die Sicherheit der übrigen Staatsbürger nicht anders erhalten werden kann, als durch den Tod

eines

eines solchen gefährlichen Menschen, so hat die oberste Staatsmacht das Recht, ihn tödten, aber nie martern zu lassen.

*) Meine beiden Disputat. de fundamento poenarum capitalium tam historice quam philosophice spectato. Erlangae 1794.

J. H. Abicht die Lehre von Belohnung und Strafen, (II. B. Erlangen 1797.) II. B. S. 261. ff.

IV. Kapitel.

Von der zweckmäßigsten Staatsform in Absicht der Regierung oder Staatsverwaltung.

§. 87.

Die höchsten Staatsgewalten erhalten ihr Ansehen und ihre Vorrechte nicht durch sich selbst, und durch die Verwaltung derselben, sondern einzig und allein durch diejenigen, um derentwillen sie da sind. Ihre Wirksamkeit muß also allein auf diese gerichtet seyn, und für diese verwendet werden. — Die zweckmäßigste Staatsform kann also wohl nur diejenige genannt werden, welche es den Regenten unmöglich macht, bei der Ausübung der ihnen übertragenen großen Rechte, persönliche Zwecke geltend zu machen und durchzusezen.

§. 88.

§. 88.

Die vollkommenste Staatsverwaltung wird diejenige seyn, in welcher die Staatsbürger bei allen ihren Handlungen wahrnehmen, daß sie die größte Freiheit und Sicherheit für ihr persönliches und sächliches Eigenthum innerhalb der Schranken des Rechts geniessen. Bei welcher die strengste Gleichheit in Absicht der Gerechtigkeitspflege beobachtet, und kein Stand vor dem andern begünstiget wird ꝛc. Die Vernunft fordert, daß durch die Form, welche man dem Staate giebt, dies schon möglich gemacht werde, wenn sie anders als vollendet angesehen werden soll.

§. 89.

Je offener und redlicher die Verfahrungsart ist, welche die Staatsverwalter bei der Ausübung ihrer Pflichten beobachten, desto mehr hat sich die Staatsverwaltung schon der Vollkommenheit genähert. Die Geseze werden alsdenn durch sich selbst Ansehen und Werth haben, und auch die Staatsbeamten werden dadurch gewinnen. — Die Vernunft fordert diese Offenheit bei der Staatsverwaltung unbedingt, und zwar, sowohl in den innern als äussern Verhältnissen des Staats: weil sie durchaus keine Gründe zur Verhelung kennt; und sie muß ihr durch die erste Staatseinrichtung verschafft werden.

§. 90.

Die Uebel, welche dem unvernünftigen und muthwilligen Uebertreter der Geseze unter höchster Auktorität zugefügt werden, (Strafen) und die Wohlthaten, welche derjenige erhält, der zum Besten des Staats eine Leistung unternommen hat, oder unternehmen soll, (Belohnungen) müssen gerecht seyn, wenn sie zweckmäßig seyn sollen. Je mehr die Staatseinrichtung so beschaffen ist, daß die Staatsverwalter nur gerechte Strafen und Belohnungen verfügen können, desto mehr hat sich der Staat der Vollendung genähert.

II. Ange=

II.

Angewandte Staatslehre.

Erster Hauptabschnitt.

Staatsverfassungslehre

oder

höchste Bestimmung der Form eines Staats in Hinsicht der möglichsten Zweckmäßigkeit.

Erstes Hauptstück.

Von der Gründung des Staats.

I. Kapitel.

Begriff, Zweck, Umfang der angewandten Staatslehre überhaupt und der Staatsverfassungslehre ins Besondere.

§. 91.

Die angewandte Staatslehre ist der systematisch geordnete Inbegriff aller aus der Erfahrung hergenommenen, und durch die Vernunft geprüften und bewährten allgemeinen Regeln und Grundsäze, von der möglichst zweckmäßigen Begründung, Verfassung und Verwaltung eines Staats. Sie zerfällt in die zwei großen Haupt-

abschnitte: in die *A*) Staatsverfassungs- und *B*) Staatsverwaltungslehre; wovon die erste wieder als die Grundbestimmungslehre, oder diejenige Wissenschaft angesehen werden muß, wodurch die andere begründet wird.

§. 92.

Wenn in der angewandten Staatslehre auch Erfahrungssäze aufgestellt werden, indem man die aus mehrern ähnlichen Erfahrungen abgezogenen Regeln, durch ein fortgeseztes Bestreben des Verstandes zu Grundsäzen erhebt, so dürfen diese doch nie von der Art seyn, daß sie mit den Grundsäzen der reinen Staatslehre im Widerspruche stehen. Oder es müßte bewiesen werden können, daß eine existirende Staatsverfassung mit dem Ideal, welches die Vernunft aufstellt, im Widerspruche sich befinden, und erstere doch als eine solche gedacht werden könne, durch welche der durch den Menschheitszweck begründete Staatszweck zu erreichen möglich sey.

§. 93.

Ohne eine reine Staatslehre läßt sich keine angewandte denken. Jene stellt Grundsäze auf, welche unmittelbar durch die Vernunft selbst eine unbezweifelte Gewißheit erhalten. Diese stüzt sich auf die bloße Erfahrung. Ihre Säze haben also an

sich

sich keine Allgemeinheit und Nothwendigkeit, sondern erhalten diese erst in einem gewissen Grade, wenn sie durch jene Vernunftsäze begründet und erwiesen werden können.

§. 94.

Die angewandte Staatslehre, als ein Abstrakt der Erfahrung, beschäftiget sich folglich mit rein empirischen Grundsäzen. Um diese zu erhalten, betrachtet sie 1) wieder den Menschen überhaupt, nach seinen Trieben und Neigungen. Besonders nimmt sie aber 2) auf seinen Kulturzustand und auf seine Handlungsarten im bürgerlichen Leben Rücksicht. Prüft 3) die mannigfaltigen Versuche, welche von jeher in Absicht der Staatsverfassungen gemacht worden sind, und noch gemacht werden. Sucht endlich 4) die Frage zu beantworten: was kann mit solchen Menschen, und unter diesen gegebenen Umständen in einem Staate, für den von der Vernunft als wahr anerkannten höchsten Zweck desselben geschehen?

*) Sie enthält also keine unnüze Spekulationen, welche der Geschäftsmann zu verachten berechtiget wäre; sondern sie ist eine praktische Wissenschaft, mit der gerade Er, wegen ihrer Wichtigkeit und wegen ihres wohlthätigen Einflusses auf seine Amtsgeschäfte, zunächst und am meisten sich beschäftigen sollte.

§. 95.

Beide, die reine und angewandte Staatslehre erkennen nur einen Zweck, auf welchen ihre Grundsäze hinausgehen (§. 39.). Die leztere soll Mittel erfinden, um dasjenige, was die erstere fordert oder erlaubt, in Ausübung zu bringen. Diese Mittel dürfen deshalb nur innerhalb der Grenzen der Sittlichkeit aufgesucht werden, wenn sie nicht pflichtwidrig seyn sollen.

*) Der Streit, welcher über die Grenzen der Moral und der Politik geführt worden ist, verdient hier wenigstens wegen seiner Ungereimtheit eine Erwähnung. Wie mag man denn überhaupt die Gebote der Sittlichkeit vertheidigen wollen, wenn das, was für ein Individuum pflichtwidrig ist, für eine moralische Person erlaubt seyn soll? s. Ch. D. Voß Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft II. Th. S. 8.

§. 96.

So ist denn die reine und angewandte Staatslehre auf das innigste mit einander verbunden. Auch die lezte bleibt immer noch ein Ideal, wonach die Wahrheit und Rechtmäßigkeit der schon bestehenden Staatensysteme geprüft werden kann. Sie darf durchaus nichts Positives enthalten; sondern sie beleuchtet vielmehr dasselbe mit der Fackel der Vernunft, und sucht herauszubringen: wie viel noch fehlt, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen? und wie es möglich ist, sich demselben zu nähern? —

Ihre

Ihre Grenzen werden dadurch bestimmt: sie soll die möglichst innere Wahrheit und zugleich äußere Anwendbarkeit und Wirksamkeit haben.

*) Freilich enthalten diese nothwendigen Bedingungen des Ideals, in sich selbst auch die Schwierigkeiten, welche die gänzliche Vollendung desselben wohl noch auf eine lange Zeit verschieben möchten.

§. 97.

Die Litteratur-Geschichte der angewandten Staatslehre findet man ziemlich vollständig in:

J. C. C. Rüdigers Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre, Halle 1795. und

C. U. D. Eggers Institutiones iuris civitatis publici et gentium universalis. Hafniae 1796. §. 6. seq. In diesem leztern Werke nach ihren verschiedenen Epochen.

*) Einige dem angehenden Staatswirth zu empfehlende vorzüglichere Werke sind folgende: (*Charles de Secondat Baron de Montesquieu*) de l'esprit des Loix ou du rapport, que les loix doivent avoir avec la constitution de chaque gouvernement, les moeurs, le climat etc. à Geneve Tom. III. 1749. 750. 761. Neue Auflage, London 1768. III. Tom. Teutsch von Kästner: Werk von den Gesezen, Frkf. u. Leipz. 1753. III. Th. 8. von H. Altenburg 1772. IV. Th. 8. Englisch London 1750. Vol. II.

(*I. J. Burlamaqui*) Principes du droit politique, Amstel. 1751. Tom. II. 8. Lausanne 1784. 8.

De Real Science du Gouvernement. Ouvrage de Morale de Droit et de Politique, qui contient les principes du Commandement et de l'obeissance etc. Paris 1754. 1764. Tom. VIII. 4. Teutsch Frkf. und Leipz. 1762 — 1767. Th. VI. 8. Th. VII. Bamberg 1791.

David Hume political Discourses, 2te Aufl. Edinburg 1753. 8. Teutsch 1754. 8. Französisch: Haag 1755. 8.

C. F. von Moser; Grundsäze einer vernünftigen Regierungskunst Stuttgard 1753. — Ebenders. der Herr und der Diener mit patriotischer Freimüthigkeit geschildert, Frkf. 1759. 8.

I. I. Rousseau Discours sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes, Amstel. 1775. 8. Teutsch, Berlin 1756. — Ebend. du Contract social ou principes du droit politique, Amstel. 1763. 8. Englisch die neueste Aufl. London 1791. — verbunden mit *P. Ph. Gudin* supplement au contract social à Paris 1791. 8. Teutsch von Hübner 1793. 8.

Heinrich Gottfr. Scheidemantel das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet, Th. III. Jena 1770. 75. 8. Desselben allgemeines Staatsrecht überhaupt, und nach den Regierungsformen betrachtet, Jena 1775.

L'Evesque l'homme moral, ou l'homme consideré tant dans l'etat de pure nature que dans la societé, Amstel. 1775. 12. 4. Aufl. Paris 1786. 8. Teutsch, Nürnberg 1776. 8.

Ludwig Marquis von Yves freimüthige Betrachtungen über die wahren Vortheile eines Staats, Leipzig 1779. 8.

Will. Paley principles of moral and political Philosophy, Lond. 1785. 4. Teutsch mit Anmerkungen von Chr. Garve, 2 Th. Leipzig 1787.

Mably les droits et les devoirs du citoyen à Geneve 1789. 12. — Sur les droits et les devoirs du citoyen ou Examen du livre de Mr. Mably, Paris 1789. 8.

C. H. E. Paulus Versuch einer Abhandlung über die Beschaffenheit eines wohl eingerichteten Staats. Tübingen 1791. 8.

Ferd. Arndt Ueber die Nothwendigkeit der bürgerlichen Gesellschaften, und den daraus entstehenden Verhältnissen

zwi-

zwischen Fürsten und Unterthanen; herausgegeben von Fr. Wilh. Cosmann, Lemgo 1792. 8.

Clermont-Tonnerre, Prüfung der französischen Konstitution, aus dem Französischen übersezt mit einer histor. Einleitung, Anmerk. und Zusäzen von Gottl. Hufeland, 2 Th. Jena 1792. 8.

Anti-Machiavel, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams, Halle 1794.

II. Kapitel.

Ueber den Menschen und seine gesellschaftlichen Verbindungen.

§. 98.

Der Mensch, so wie ihn die Erfahrung uns aufstellt, ist von dem, wie er seyn soll, unendlich verschieden. Er ist von dem Ziele, was er seinen Anlagen, seiner Vernunft und Freiheit nach, erreichen soll, so weit noch entfernt, daß es beinahe unerreichbar und ein bloßes Ideal zu seyn scheint. Die Hindernisse, welche ihm den Weg erschweren, liegen theils in seiner natürlichen Einrichtung, und in den Dingen, welche ihn umgeben; (natürliche Uebel) theils sind sie Folgen seiner gesellschaftlichen Verfassung. (gesellschaftliche Uebel.)

§. 99.

Die natürlichen Uebel, wozu auch die sittlichen gehören, weil sie ebenfalls ihren Grund in unserer obgleich verdorbenen Natur haben, sind durch die Wirkungen der äusseren und innern Umstände, welche das Menschengeschlecht seit Jahrtausenden hindurch, wider seinen Willen, hat erfahren müssen, so unendlich vermehrt worden, daß es beinahe unmöglich zu seyn scheint: der Mensch werde je den verlassenen Weg wieder betreten, welchen ihm seine Natur vorgezeichnet hat. Das Heer seiner erkünstelten Bedürfnisse ist unzählbar; dabei die Unmöglichkeit, sie alle zu befriedigen. — Halbe Aufklärung des Verstandes, und Verfeinerung bis zum Uebermaaß, Verwöhnung zu tausenderlei, und unnatürlichen Empfindungen. Uebertriebene Reizbarkeit und Schwäche der Nerven, zusamt dem daraus entspringenden Schwarm von Leibes- und Seelenkrankheiten ꝛc. — So finden wir den jezigen Menschen!

§. 100.

Seine erkünstelten Bedürfnisse, welche eins nach dem andern unabläßig befriediget seyn wollen, und das dabei unvermeidliche Zusammenstoßen seiner Absichten und Wünsche mit den Absichten und Wünschen anderer Menschen, haben auch den Stand der Gesellschaft für ihn zu einem **Kriege Aller gegen**

Alle

Alle gemacht. Alle wollen haben, und Keiner will weichen; und so sieht man überall und selbst in der gesitteten Welt ein beständiges Drängen, Stoßen, Treten und Zubodenwerfen, nur daß es unter feinen Leuten mit Beobachtung gewisser Formalitäten geschieht, Wohlanständigkeit genannt, welche die Stelle der Gerechtigkeit und Billigkeit vertreten soll. — So giebt es denn auch der gesellschaftlichen Uebel eine unzählige Menge!

§. 101.

Die übereinstimmenden persönlichen Eigenheiten, wodurch sich eine Nation von der andern unterscheidet, und welche zum Theil durch Abstammung, Klima, Temperament, mehr aber noch durch Religion, Verfassung, Geseze und Gewohnheiten hervorgebracht werden, machen zusammen den Nationalcharakter aus, der nur im Ganzen zu beurtheilen und vorzüglich bei den niedern Ständen sichtbar ist.

*) L'Esprit des Nations à la Haye, 1752. 8. Teutsch: Das Eigene der Völkerschaften, Altona 1754. 8.

§. 102.

Vom Leibeigenen bis zum Edelmanne hinauf finden wir die Menschen in verschiedene Klassen und Stände eingetheilt, und meistens so stark von einander abgesondert, daß sie sich nicht als zu einem gleichen Zweck Verbundene, sondern vielmehr als solche zu betrach-

betrachten scheinen, die dazu berechtiget sind, ihre persönlichen oft unlautern Absichten, und ihre vermeintlichen Rechte gegen einander geltend zu machen und durchzusezen.

*) Leibeigene, Bauern, Bürger, Edelleute; — Eingebohrne; Fremdlinge — Juden.

*) *John Millar's* the origin of the Distinction of Ranks in Society, London 1771. 4. 1773. 8. Basel 1793. 8. Teutsch: Leipzig 1772. 8.

Geschichte der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten Europäischen Völkern, von C. Meiners, Hannover 1792. 2 Th. 8.

§. 103.

Den nämlichen Geist des beständigen Widerstrebens und des alles Gute zerstörenden Egoismus, bemerkt man auch bei denjenigen Ständen, welche von den Uebrigen besoldet werden, und mit mancherlei Vorrechten ausgezeichnet sind, um für sie und den Allen gemeinschaftlichen Zweck wirksam und thätig zu seyn. Die bessere Ueberzeugung und die aufgeopferte Kraft des Einzelnen kann nichts hervorbringen, sie verliert sich unter der Menge der Eigennüzigen, weil nur Einheit in dem unendlich Mannigfaltigen etwas Großes zu bewirken im Stande ist.

*) Geistlichkeit, Civil- und Militairstand.

§. 104.

§. 104.

Sehr interessant ist also schon die Beantwortung der Frage: wie ist der Mensch das geworden, was er, seiner Natur und seiner Bestimmung nach, nicht seyn soll? Allein sie ist auch sehr wichtig, und für die angewandte Staatslehre, ihrem angegebenen Umfange nach, unentbehrlich. Die Geschichte, das Studium des Menschen selbst, die angestellten Betrachtungen über seine Handlungsweise und das Aufspüren der Ursachen derselben, geben einen hinlänglicheu Stoff dazu an die Hand. Und nur mit diesem ausgerüstet, ist es möglich, zu bestimmen, wie und durch welche Mittel kann der Mensch auf den Weg der Natur zurückgeführt werden, den er zu seinem großen Schaden verlassen hat?

III. Kapitel.

Ursprung und Endzweck der Staaten.

§. 105.

Unter allen bis jezt bekannt gewordenen Völkern ist kein einziges, was nicht in irgend einer Art von bürgerlicher Verbindung lebte. Selbst die meisten leben in Staatsgesellschaften, worin entweder Einer oder Mehrere das Recht zu befehlen haben,

und wo die Uebrigen gehorchen. Diese nämliche Erscheinung finden wir durch die Geschichte bestätigt, und man kann, auch nach der Erfahrung, als ausgemacht gewiß annehmen: einen völlig isolirten Zustand des Menschen hat es nie gegeben; — er lebte von jeher in Gesellschaft (wenn gleich nicht anfangs in bürgerlicher) und mußte es, vermöge der ihm eigenen Natur. Der gesellschaftliche Zustand des Menschen ist also ein natürlicher; (§. 31.) wozu ihn seine Natur, wenn es nöthig wäre, selbst wider seinen Willen zwingen würde.

§. 106.

Der Mensch gieng nur um seines eigenen Vortheils willen eine gesellschaftliche und selbst bürgerliche Verbindung mit Andern ein. Auch von dieser Thatsache überzeugt uns die Erfahrung alter, mittler und neuer Zeiten. Ihn zwang anfangs die Noth und das Bewußtseyn dazu, daß er sich allein nicht helfen und schüzen konnte. Nachmals kam ihm die Vernunft zu Hülfe, und er gab selbst die Bedingungen an, unter welchen er in dem gemeinschaftlichen Verbande leben, und den gemeinschaftlich entworfenen Gesezen gehorchen wollte.

*) Dies ist der Fall bei allen unverdorbenen Völkerschaften von jeher gewesen. Sie haben ihre Nacken nie gutwillig unter das Joch eines Despoten gebeugt.

*) *A. G. Goguet* de l'origine des loix des arts et des sciences et de leur progrès chés les ancieus peuples, à Paris

Paris 1758. III. Tom. 4. Teutsch von G. E. Hamberger, Lemgo 1760. 62. 3 Th. 4.

§. 107.

Unsere Staaten und ihre Bewohner haben nur allmählich ihre jezige Form erhalten. Von der häuslichen Gesellschaft rückte nämlich das Menschengeschlecht zur bürgerlichen und von dieser zur Staatsgesellschaft fort. Es ist dabei, seiner Bestimmung nach, mancherlei Stuffen der Kultur in mancherlei oft den gewaltsamsten Veränderungen durchgegangen. Durch alle Arten und Formen menschlicher Existenz; — durch Fehler und Verirrungen, durch Erziehung, Noth und Uebung haben die anfangs stark einander entgegen wirkende Kräfte eine Art von Gleichgewicht und Harmonie der Bewegung bekommen, die zu großen Hoffnungen berechtigen und wenigstens eine sichere und schnellere Annäherung zum Ziele erwarten lassen.

§. 108.

Der Gang, welchen die Nationen, wie uns die Geschichte lehrt, von jeher genommen haben, zeigt, wie verschieden nach Art, Zeit und Umständen das Ziel war, auf welches sie ihr Streben richteten. Doch merkt man bei allen, daß nur ein einziges Princip, die nämliche Vernunft wirkte, die aus dem Mannigfaltigen Einheit, aus Unordnung

Ordnung, aus dem Vielfachen ein dauerndes Ganzes hervorzubringen sich bemüht.

§. 109.

So verschieden, wie von jeher, ist also auch noch jezt dasjenige, was durch die vereinigten Bürgerkräfte hervorgebracht werden soll. Die Frage läßt sich folglich, wenigstens nicht im Allgemeinen beantworten: welches ist der lezte Zweck, den unsere aufgeklärten Zeitgenossen durch ihre Staatsverbindungen wirklich machen wollen? Im Ganzen nennt man das Ziel: Allgemeine Wohlfahrt, allgemeines Beste, ohne genau zu bestimmen, was man darunter versteht, und ohne daß das Bestimmte ausführbar gemacht, noch weniger ausgeführt wird. Jeder geht meistens seinen eigenen Weg, und das Ganze wird nur mühsam durch äussere Gewalt zusammen gehalten.

*) Die allgemeine Wohlfahrt, wollen Einige, bestehe darin: daß jeder Staatsbürger sich weder vor auswärtigen, noch vor innern Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten in Absicht seines Lebens, Freiheit und Eigenthums ꝛc. zu fürchten habe; zugleich ihm aber auch die Gelegenheit verschafft würde, sich durch seinen Fleiß nicht nur seinen nöthigen Unterhalt zu verschaffen, sondern auch das Leben bequem zu machen. s. Sonnenfels in seinen Grundsäzen der Polizei, Handlung und Finanz, 1 B. S. 13. ff. — Andere sagen: jeder Einzelne soll seine eigene und zugleich auch die Glückseligkeit der übrigen Staatsbürger so viel als möglich befördern, darin bestände das allgemeine Beste ꝛc. Doch

wer

wer mag das alles aufzählen, was man sich von jeher hierunter gedacht hat und noch denkt! So viel ist aber wohl ausgemacht gewiß: je länger man hiemit nicht im Reinen ist, desto länger wird man, auf gut Glück, nach Mitteln haschen, um das zu erreichen, was man noch nicht kennt.

§. 110.

Dadurch, daß man fast in allen bestehenden Staaten: Sicherung der äussern Rechte, als den lezten und möglichst zu erreichenden Zweck angenommen hat, sind manche Sachen wirklich geworden, von denen man nur eine bedingte Nothwendigkeit erweisen kann; die aber gewiß ganz anders ausfallen würden, wenn man auf das, was die Menschennatur als absolut nothwendig verlangt, mehr Rücksicht nehmen wollte.

§. 111.

Man darf sich also nicht wundern, daß man das Glück der Staaten in der Macht derselben sucht, und eben deshalb auf uneingeschränkte Volksvermehrung dringt: theils um die Nation gegen Auswärtige respektabel zu machen, theils um die Staatseinkünfte zu erhöhen. Eben so folgerecht ist es auch, daß man die höchstmöglichste Vergrößerung des Nationalvermögens, welches Viele im baaren Gelde suchen, als durchaus nothwendig annimmt, und daher geradezu für rechtlich erklärt: die vor-

handenen Erwerbungsarten im Flor zu erhalten und noch neue zu erfinden, gleichviel, ob die Sittlichkeit dabei gewinnt oder verliert.

§. 112.

Aus dem nämlichen Grunde muß jezt selbst der friedliche Staat ein seine Kräfte übersteigendes stehendes Heer (*) erhalten, wenn er nicht will, daß ihn der benachbarte stärkere Staat, als ein bloßes Mittel oder Maschine gebrauchen soll. Dies ist aber ohne eine stets gefüllte Staatskasse, oder wenn man die nicht haben kann, ohne drückende Finanzoperationen, Staatsstreiche ꝛc. nicht möglich.

(*) Die Römer hatten zu den Zeiten der Antonine ein stehendes Heer von 450,000 Mann (Land- und Seetruppen). Gallien, keine ihrer größten Provinzen, hat in unsern Tagen beinahe dreimal mehr gehalten! Man darf die Fakta nur neben einander sezen, um Erstaunen zu erregen. s. *Gibbon's* History of the decline and Fall of the Roman Empire, Basil. 1787. Vol. I. Chap. I. p. 24.

§. 113.

Um dem Staate Haltbarkeit von aussen und von innen zu verschaffen, ist man gezwungen, darauf zu denken: ihn so viel, als es nur immer mit Manier geschehen kann, nicht blos zu erweitern, sondern vielmehr noch zu arrondiren, oder die verschiedenen Theile desselben in Verbindung und Zusammenhang zu bringen, damit die gegenseitige Hülfe

der

der Staatsbürger im Nothfall desto leichter und schneller möglich ist.

§. 114.

So hat der Hauptgrundsaz, von dem man ausgeht, mit allen seinen, zum Theil nur angegebenen, Folgesäzen ein eigenes System zu handeln, *Politik* genannt, hervorgebracht, welches in den meisten Stücken von der Moral der übrigen Bürger sehr verschieden ist, und verschieden seyn muß, so lange man nicht andere Wege einschlägt, um sich dem Ziele zu nähern, welches die Vernunft als das einzige Wahre aufstellt. Welches freilich nur nach und nach und mit Vorsicht geschehen kann und muß, wenn man nicht die Absicht hat: **der Sache der Wahrheit den schlechtesten Dienst zu leisten.**

IV. Kapitel.

Von der allmählichen Veränderung des geltenden Staatszwecks in den von der Vernunft als wahr anerkannten.

§. 115.

Unsere jezt bestehenden Staaten werden und müssen sich ändern (*). Dies liegt weder in dem Wollen und dem Wirken des Einen und des Andern,

dern, sondern es ist das unabänderliche Werk der Zeit. Was mit Macht ausgerüstete Menschen vermögen, und wodurch sie dem Zufall gebieten können, besteht darin: daß sie auf das stuffenweise Fortrücken in der Kultur, und zwar der Nation überhaupt, besonders aber der verschiedenen Stände gegen einander, und auf die jedesmal daraus entstehenden veränderten Verhältnisse derselben achten, dann jeden sich zeigenden Anlaß zum allgemeinen Besten nüzen. Die zufälligen Ereignisse müssen also geleitet und möglichst zur steten Verbesserung des Einzelnen und des Ganzen angewendet werden.

(*) Aber nicht vergeben, wie gewöhnlich geglaubt wird, weil uns die Geschichte mehr als ein Beispiel davon aufstellt. Wenigstens kenne ich keinen überzeugenden Grund, der dieses so absolut gewiß machte.

§. 116.

Die Form unserer Staaten ist das Werk vieler Jahrhunderte. Ihre Gründe, worauf sie ruhen, haben zwar nicht durchgängig absolute Gewißheit und Festigkeit; allein darum sie gewaltsam und auf einmal abändern wollen, hieße sogleich einen Rückschritt thun, und das vielleicht auf immer zerstören, was durch Vernunft und Zeit nur erreicht werden kann. Sie sind also als gültig anzuerkennen, wenn auch der Zufall sie bildete, und die Vernunft gegen ihre Begründung mehreres zu erinnern findet, so

lange

lange nämlich durch sie selbst dem vernunftmäßigen Staatszweck (§. 30. u. 39.) nicht entgegen gearbeitet, und seine Erreichung dadurch unmöglich gemacht wird.

§. 117.

Die Erkenntniß des Werths der Menschheit (§. 27.) führt auf die Erkenntniß des Zwecks derselben, diese auf die Rechte und die ihnen gegenüber stehenden Verbindlichkeiten und auf die Pflicht, jene Rechte zu ehren und sie für alle unverlezt zu erhalten. Man suche das Erstere kennen zu lernen, so wird das Zweite, auch bei jezt noch unvollkommnen Staaten nach und nach möglich werden.

§. 118.

Nach dem richtigen Erkennen und Würdigen desjenigen, was der Mensch als ein freies Vernunftwesen unbedingt fordern kann, ist es sehr leicht möglich, auch seine besondern Bedürfnisse zu erforschen, und Mittel zu erfinden, um sie zweckmäßig zu befriedigen. Unter diese gehört nun vorzüglich Erziehung zur Sittlichkeit. Sie ist die unversiegbare Quelle alles möglichen Guten. Die Nation eilt schneller zum Ziele, wenn in ihr der rege Geist erweckt wird und die Kultur Land gewinnt. Sobald also die Staatsobern selbst nicht zurückbleiben, und auf diese grosse Sache der Mensch-

heit ihr ganzes Augenmerk richten, sobald sind die wichtigsten Schritte geschehen, um den Staat und ihr eigenes Ansehen unerschütterlich fest zu gründen. Jeder andere Schritt ist nun leichter und sicherer; denn die Nation sieht alsdenn den Weg zum wahren Ziele vor sich.

§. 119.

Zu diesen besondern Bedürfnissen gehört ferner eine allmählich verbesserte Gesezgebung. Plözliches Aufheben der alten Geseze, würde sichern Schaden bringen; denn ihr Inhalt ist, durch die Länge der Zeit und der Ausübung, mit dem Wesen und der Denkweise der Staatsbürger aufs genaueste verwebt worden. Allein ohne Geseze, die sich durch die Vernunft rechtfertigen lassen, ist ebenfalls kein Fortrücken in der Kultur, folglich keine wirkliche Annäherung zum Ziele denkbar.

§. 120.

Je weniger der Staatsbürger Maschine ist, je mehr er durch die Geseze selbst zur wahren Freiheit erzogen und gebildet wird, desto bereitwilliger wird er die Hände zur Beförderung seiner eigenen und des Ganzen Wohlfahrt bieten. Ohne durch absichtliche Vorkehrungen und Anstalten die Staatsbürger dahin zu leiten, daß sie immer fähiger werden, ihre Freiheit vernünftig zu gebrauchen, darf

man

man nicht hoffen, daß der Staat seinen eigentlich wahren Zweck erreichen werde.

§. 121.

Auf diese allgemeinen Säze und die richtig daraus hergeleiteten Folgen muß sich der Staat gründen, wenn man die Absicht hat, den geltenden Staatszweck allmählich in den von der Vernunft als wahr anerkannten zu verwandeln. Ihre Ausführung ist möglich, und übersteigt die menschlichen Kräfte nicht. Allein sie fordern Klugheit und eine richtige Wahl der Mittel. Es gehören lange Vorbereitungen dazu, um aus dem Menschen das wieder zu machen, was er eigentlich seyn soll.

Zweites Hauptstück.

Von der Staats- oder Regierungsverfassung in Hinsicht der möglichsten Zweckmäßigkeit.

I. Kapitel.

Historische Uebersicht der verschiedenen geltenden Staatsverfassungen.

§. 122.

Weder wie die verschiedenen geltenden Staatsverfassungen entstanden sind, noch wie sich die Begriffe von denselben gebildet haben, läßt sich bestimmt aus der Erfahrung beweisen. Der Zufall hat auch hierin das Meiste gethan. Nebenideen haben oft eine Wichtigkeit erhalten und zu Benennungen Gelegenheit gegeben, wodurch die bezeichneten Gegenstände nicht hinlänglich und bestimmt von andern ähnlichen unterschieden sind (*). An eine systematische Aufzählung und Ordnung der von jeher gegoltenen Staatsverfassungen ist also nicht zu denken. Sie ist aber auch nicht nöthig.

*) Z. E. Geistliche und weltliche Staaten, Erbreiche und Wahlreiche ꝛc. s. Chr. Dan. Voß Handbuch der allgem. Staatswissenschaft, II. Th. S. 26.

§. 123.

§. 123.

Die Staatsverfassung oder Regierungsform (§. 68.) bestimmt man gewöhnlich danach: ob Einer oder Mehrere die höchste Staatsgewalt in Händen haben. Man theilt sie ein in einfache und zusammengesezte (*). Zu den ersten rechnet man alle diejenigen, wo die höchste Staatsgewalt von Einem oder Mehrern ungetheilt besessen und ausgeübt wird, und nimmt von ihnen drei Arten an: nachdem nämlich alle Staatsmitglieder an der Oberherrschaft Theil nehmen; (Demokratie) oder nur Einige als ein Korpus; (Aristokratie) oder nur ein Einziger sie besizt. (Monarchie.)

*) Auch reine und gemischte. Die Eintheilung selbst ist sehr willkührlich.

§. 124.

Man sieht diese angegebenen Regierungsformen auch als solche an, durch welche die Zwecke, die man zu erreichen sich vorgesezt hat, noch erreicht werden können, im Gegensaze derjenigen, wo dieses nicht möglich ist, welche man deshalb auch verdorbene Staatsverfassungen nennt. Zu diesen rechnet man die Ochlokratie, oder die verdorbene Demokratie, in welcher der Pöbel (plebs) die Uebrigen nach Willkühr ohne Beobachtung der gesezlichen Ordnung beherrscht. Ferner die Oligarchie, oder

die verdorbene Aristokratie, wo nur einige vornehmere Familien sich so furchtbar gemacht haben, daß sie die übrigen Stände verfassungswidrig beherrschen.

§. 125.

In allen diesen Fällen liegt der Fehler in der widerrechtlichen Eigenherrschaft, (Despotismus) welche von der Ueberherrschaft (Tyrannei) in der Rücksicht verschieden ist: daß die leztere so wohl die unrechtmäßige Art, auf welche die Regierung erlangt ist, als auch die fehlerhafte Ausübung derselben bezeichnet.

§. 126.

Zum Wesen der Monarchie gehört nicht, daß eine untergeordnete Zwischenmacht da sey, die auch selbst gegen den Monarchen wirksam werden könne; man mag den Adel, die Landstände oder dazu besonders festgesezte Gerichtshöfe darunter verstehen. So gehört auch nicht dazu, daß der Monarch die ganze Staatsgewalt uneingeschränkt besizt, sondern es ist genug, wenn er Oberherrschaft (§. 64.) im eigentlichen Sinn hat.

§. 127.

In der Aristokratie tritt ein Korpus oder ein mit der Oberherrschaft ausgerüsteter Rath an die

Stelle

Stelle des Monarchen. Eben so wie dieser handelt es unabhängig. Aber auch nicht mehr, und die einzelnen Mitglieder desselben, müssen dem allgemeinen Willen unterworfen bleiben, oder es ist keine Aristokratie mehr.

§. 128.

Eine durchaus einfache Demokratie kann nur in der Idee existiren, und ist in der Wirklichkeit unmöglich. Man nennt aber die Staatsverfassungen schon Demokratieen, wo die Staatsbürger sich ihre eigenen Herrscher wählen, und selbst von der Wahl nicht ausgeschloßen sind.

*) Staatengesellschaften, Theokratien rc. gehören nicht hieher, sondern in die Staatsverfassungsgeschichte.

§. 129.

Alle diese Staatsverfassungen haben ihre Vortheile und ihre Nachtheile. So sagt die Erfahrung und die Vernunft. Sie sind also immer noch unvollkommen, und das Problem einer ganz vollkommenen Staatsverfassung, bei welcher die Nation durchaus sicher geht, ist noch nicht gelößt, sondern muß noch von der Zukunft erwartet werden.

II. Kapitel.

Prüfung der verschiedenen einfachen Staatsverfassungen in Hinsicht ihrer möglichsten Zweckmäßigkeit.

§. 130.

Die Frage: welches ist unter den geltenden Staatsverfassungen die zweckmäßigste? läßt sich nur aus der Erfahrung mit Hülfe der Vernunft, nie aber durch diese allein richtig beantworten (*). Um das zu können, löse man sie in folgende bestimmtere Fragen auf: 1) Ist es zur Beförderung und Sicherung des von der Vernunft als wahr anerkannten Staatszwecks räthlich, die höchste Staatsgewalt (die gesezgebende und ausübende) einer oder mehrern Personen zu übertragen? 2) Auf welche Art soll sie von dem Einzelnen oder den Mehrern besessen werden, eingeschränkt durch Staatsgrundgeseze und unter einer strengen Verantwortlichkeit, oder uneingeschränkt, ohne diese?

(*) Im teutschen Merkur 12 St. 1793. behauptet ein gewisser D. E. die aufgeworfene Frage lasse sich allgemein und zwar aus reinen Vernunftprincipien beantworten. Aber man sehe Maaß ueber Recht und Verbindlichkeiten 2c. S. 222. ff.

§. 131.

Im Allgemeinen läßt sich die Frage wohl beantworten. Es lassen sich selbst die Bedingungen

ange-

angeben, unter welchen die eine oder die andere Staatsverfassung mehr oder weniger zweckmäßig genannt werden kann; weil dies einzig und allein von dem Kulturzustande der Staatsbürger abhängt, denen eine Verfassung gegeben werden soll. Man nimmt nämlich zuerst dasjenige, was die Geschichte über diesen Gegenstand sagt, und erwartet denn wie die Vernunft, nach einer Analyse der Staatsverfassungen, sich für die eine oder die andere unter gegebenen Umständen erklären kann und wird.

§. 132.

Ein Einziger war uneingeschränkter Herr. So war es im Anfange, und ist es noch da, wo Menschen noch ganz den Thieren ähnlich sind. Manche Völkerschaften, welche die Natur mit stärkerer Kraft ausgerüstet und unter einen reinern Himmel versezt hatte, wurden durch den Druck des Despoten aufgereizt, entrissen ihm die höchste Staatsgewalt und übergaben sie mehrern Personen. Es gab also uneingeschränkte Monarchien und Aristokratien, denn noch immer war die höchste Gewalt ungetheilt und unzertrennt. Der Mißbrauch war unvermeidlich. Verbesserungen wollte man, sollten sie auch erzwungen werden. Man bestimmte also die Staatsgewalten durch Grnndgeseze. Die Gesellschaft nimmt, durch die Erfahrung belehrt, wahr, daß auch auf diesem Wege keine Sicherheit gegen Mißbrauch er-

halten werden kann, und man trennt die gesezgebende von der ausübenden Staatsmacht. Alle Modifikationen, welche hieraus entstanden sind und noch entstehen können, bilden zusammengesezte Regierungsformen, wofür sich bis jezt die Erfahrung erklärt, wenn die Staatsbürger eine gewisse Kulturreife durch Zeit und Umstände erreicht haben.

*) Josias tor Stratens systematische Abhandlung von den Regierungsformen überhaupt und der uneingeschränkten Monarchie insbesondere. Flensburg 1760. gr. 8.

Des Corps politiques et de leur gouvernemens à Lyon 1767. 3 Tom. 12.

Meidingers Gedanken über die gewöhnlichen Regierungsformen 1777. 8.

§. 133.

Um die Natur und das Wesen der einfachen Staatsverfassungen noch näher kennen zu lernen, und daraus die aufgeworfene Frage beantworten zu können, müssen sie einzeln untersucht werden. Die Demokratie als eine einfache Staatsverfassung gedacht, deren Grundbestimmung in der unmittelbaren Theilnahme aller Staatsmitglieder an der Regierung besteht, verdient in sofern den Namen der natürlichsten, als sie der Natur des Menschen am meisten angemessen ist. Nur ist diese unmittelbare Theilnahme nicht möglich, und sie nähert sich entweder mehr oder weniger der Monarchie oder der Aristokratie.

§. 134.

§. 134.

Ob sie eine grössere Sicherheit gegen willkührliche Gewalt gewähre, und eben deßhalb den Vorzug vor allen übrigen verdiene, ist noch eine Frage, welche die Vernunft nicht geradezu bejahet. So viel ist aber wohl ausgemacht gewiß, daß sie höchstens, wenn man die unmittelbare Theilnahme wegrechnet, und die repräsentative Form als mit ihrem Wesen noch verträglich annimmt, nur für solche Nationen paßt, welche entweder nur, bei andern glücklichen Verhältnissen, aus einer geringen Volksmenge bestehen, oder die schon zu einem sehr hohen Grade der Sittlichkeit und Aufklärung sich empor gearbeitet haben.

*) Ueber Nordamerika und Demokratie, (von Schmohl) Kopenhagen 1782. 8.

Gust Sjöbery diss. hist. polit. de despotismo populi, Gryphisw. 1792. 4. Teutsch von Hahn, Leipzig 1793. 8.

Ueber die Grundsäze der Freiheit und Gleichheit, Frankf. a. M. 1794.

De la liberté et de l'egalité des hommes et des citoyens par *le Comte d'Ayala* à Vienne 1794. 8. Teutsch Ebend.

§. 135.

So lange das Volk nicht Herr seiner Sinnlichkeit ist, und noch auf den untern Stuffen der Kultur steht, so lange kann es unmöglich sich selbst regieren. Es bedarf also der Vormundschaft, und diese

muß

muß gewissen Personen und Familien übertragen werden, welche sich durch wirkliche wesentliche oder nur durch zufällige Vorzüge (*) auszeichnen. Hierin besteht das Eigenthümliche einer Aristokratie, und so ist sie unter den gegebenen Umständen eine beinahe unvermeidliche Folge einer ursprünglich demokratischen Regierungsform.

*) Alter, Reichthum und Macht, Kasten (Adel und Klerus.)

§. 136.

Das Volk ist auf diese Art von allen Regierungsgeschäften völlig ausgeschlossen. Allein nicht nur dieses, sondern auch das Willkührliche in dem, was man als wirklich wahre Vorzüge gelten lassen will und soll, steht dieser Staatsverfassung sehr im Wege, daß sie nicht als die zweckmäßigste sogleich anerkannt werden kann. Nimmt man dazu, wie die einzelnen Personen und Familien ihre vermeinten Vorzüge geltend gemacht und auf sich und ihre Nachkommen fixirt haben, und dies ohne allen Zweifel immer der Fall seyn würde, denn möchte gegen ihre Tauglichkeit gewiß noch mehr zu erinnern seyn.

§. 137.

Die Aristokratien waren und mußten von jeher sowohl in der Macht, welche die Herrscher besassen,

als

als in der Art, wie man ihnen eine ewige Haltbarkeit zu verschaffen glaubte, ausserordentlich verschieden seyn. Unter allen waren und sind aber die Erbaristokratien noch die verhaßtesten, weil sie ihrer Natur nach, wegen des unaufhörlichen Kampfes zwischen dem ausgeschlossenen Volke und den herrschenden Familien, und der Uneinigkeit dieser unter sich und mit Andern, die ihre ähnlichen Ansprüche beständig geltend machen wollen, die Nation unglücklich machen oder gar aufreiben müssen.

§. 138.

Demokratien und Aristokratien ausschließlich Freistaaten nennen zu wollen, ist unschicklich, weil in ihnen wahre Freiheit weniger angetroffen wird, als in jeder andern Staatsverfassung. Vielmehr sind Uneinigkeit, Langsamkeit, Unthätigkeit, übertriebene Sorge für Familieninteresse die gewöhnlichen Gebrechen, wodurch sie sich vor andern auszeichnen.

*) Auch der Name: Republiken, paßt nicht.

§. 139.

Eine einfache und vollkommene Monarchie besteht darin: daß die höchste Staatsgewalt den Händen eines Einzigen anvertraut worden ist. Alle übrigen Staatsgenossen sind von dem unmittelbaren Antheil an derselben ausgeschlossen, selbst bis auf das Recht: Vorschläge in Regierungssachen zu thun.

Der

Der Monarch hingegen, als Selbstherrscher, übt die höchste Staatsgewalt so aus, daß alle Regierungsgeschäfte von ihm und durch ihn selbst herzurühren scheinen, ob sie gleich nur in seinem Namen und mit Auftrag besorgt werden.

*) F. von Grossingers Souverain, oder die ersten Grundsäze einer monarchischen Regierung. Wien 1780. 8.

Essai de Theorie sur le gouvernement monarchique à Londres et Paris 1789. gr. 8.

Ueber die monarchische Regierungsform, von Holsche. Königsberg 1794. gr. 8.

§. 140.

Alle Staatsbedienten, die ersten selbst nicht ausgenommen, sind also nicht Theilnehmer, sondern nur Diener der höchsten Staatsgewalt. Der Monarch soll sie allein ausüben, wenn auch nicht unmittelbar, weil das unmöglich ist, doch mittelbar durch Andere. Er repräsentirt den allgemeinen Willen. Keiner kann das mit ihm zugleich, oder sein Staat bleibt zwar monarchisch; er hört aber auf Monarch zu seyn.

§. 141.

In einer einfachen Monarchie kann es also auch nur ein Verhältniß zu dem Monarchen geben. Einer besizt nur die höchste Gewalt; — alle übrigen sind Unterthanen. Eine Stuffenfolge der Unterwür-

terwürfigkeit ist folglich dem Wesen der Monarchie völlig zuwider. Und mit Vorrechten versehene Stände; zufällige Vorzüge der Geburt, des Vermögens und des persönlichen Ansehen ꝛc., sobald sie geltend gemacht werden können, verwandeln die Monarchie in eine Aristokratie.

*) Solche Monarchien giebt es freilich nicht. Allein das beweist noch nicht, daß es keine geben kann, wohl aber, daß unsere meisten Monarchien aus Aristokratien entstanden sind, weil noch so viele Ueberbleibsel davon vorgefunden werden.

§. 142.

Man hat auch bei Monarchien von jeher sich Mühe gegeben, denselben eine unvergängliche Fortdauer durch die Erbfolge zu verschaffen; indem man entweder bei Lebzeiten des regierenden Monarchen seinen Nachfolger schon erwählte, (Wahlreiche) um das Zwischenreich zu vermeiden; oder einmal für allemal eine Successionsordnung festsezte, (eigentliche Erbreiche) oder dem Monarchen es ohne alle Einschränkung frei ließ, wen er zu seinem Nachfolger ernennen wollte. (Patrimonialreiche.)

§. 143.

Es mag der künftige Monarch bei Lebzeiten des regierenden oder nach seinem Tode erwählt werden, so ist das Wahlgeschäft von jeher mit so vielen Unregelmäßigkeiten verknüpft gewesen, daß nie-

niemals vernünftige Freiheit und Ueberzeugung, des Besseren gewählt zu haben scheinen, sondern einzig und allein das leidenschaftliche Interesse irgend einer Faktion. So viel sich also auch für Wahlreiche sagen läßt, so müssen sie doch so lange als unzweckmäßig verworfen werden, bis vielleicht einmahl der reine vernünftige Wille der Nation im Stande ist, eine Wahl, wie sie seyn soll, zu unternehmen.

§. 144.

Auch Erbreiche können auf keine vollgültige Zweckmäßigkeit Anspruch machen. Sie sind das Werk der Noth und bei den vielfachen Uebeln, unter welchen die mürbe gemachte Nation seufzete, sicher das kleinste; — wozu man sich gutwillig verstand, weil man noch hofte. Der Wahlherrscher nüzt seine Macht für sich und seine Familie, so lange er kann. Der Erbherrscher säet aus eigenem Interesse auch für seine Enkel, und wird, wenn er sein Interesse kennt, sich solche Subjekte zu Nachfolgern erziehen, die für ihre künftige große Bestimmung taugen.

§. 145.

Die Vernunft wird immer für Erbreiche, und zwar für solche entscheiden, wo die Erbfolge voraus auf das genaueste bestimmt ist, weil bei dieser die Ruhe und Sicherheit der Staaten am wenigsten

gefähr-

gefährdet wird; sollten auch offenbare Nachtheile mit derselben verknüpft seyn. Sie muß so entscheiden, wenn sie bloß unter Wahl- und Patrimonialreichen zu wählen hat, weil beide weniger Werth haben, und überdies bei den leztern die uneingeschränkteste Willkühr herrscht, und das Wohl einer Nation dem bloßen Belieben, vielleicht eines Schwachkopfes oder Ungeheuers, anvertrauet worden ist.

*) Schlözers histor. Untersuchung über Rußlands Reichsgrundgeseze, Gotha 1777.

§. 146.

Zieht man die Paralele zwischen der monarchischen und den andern Staatsverfassungen, und vergleicht den absoluten und relativen Werth von beiden mit einander, so muß schon in der Hinsicht für die größere Zweckmäßigkeit der erstern gesprochen werden, weil bei ihr ein größerer Verein der Staatskräfte möglich ist, folglich eine stärkere und schnellere Wirkung erwartet werden kann, indem nur eine einfache Kraft für einen Zweck sich thätig beweisen soll, in jenen aber mehrere Kräfte, sehr leicht für eben so viele Zwecke wirken, was bei Menschen, die nicht weiter in der Kultur vorgerückt sind, wohl nicht leicht vermieden werden kann.

§. 147.

Es sind aber auch bei einer monarchischen Staatsverfassung nicht bloß große Mißbräuche möglich, sondern auch beinahe unvermeidlich. Den Monarchen durch strenge Grundgeseze einschränken wollen, würde entweder nichts helfen, oder die Monarchie hörte auf, das zu seyn, was sie seyn soll. Man kann also die Monarchie, an sich betrachtet, wenn die Oberherrschaft ohne alle Einschränkung und Gegenmacht einer physischen Person überlassen wird, noch nicht als die möglichst zweckmäßige Staatsverfassung anerkennen.

§. 148.

Der Natur der Sache ist es einmal gemäß, daß die Staatsmaschine aus mehrern und zwar ungleichartigen Theilen zusammengesezt seyn muß. Geschieht diese Zusammensezung für gegebene Umstände so, daß alle Theile der großen Maschine auf das genaueste in einander passen, und daß jede Friktion möglichst vermieden, und selbst dadurch eine größere Kraft hervorgebracht wird; — wirken alle Theile endlich nur auf einen Hauptpunkt, (§. 57.) so, daß wenigstens nicht Rückgang, sondern Fortschreitung in dem, was die Menschheit mit Recht verlangt, rc. mit Gewißheit erwartet werden kann; dann ist das große Problem von der möglichst zweckmäßigen Staatsverfassung gelößt.

III. Kapitel.

Prüfung der zusammengesezten Staatsverfassungen in Hinsicht der möglichsten Zweckmäßigkeit.

§. 149.

Was durch die einfachen Regierungsformen zu erreichen nicht möglich ist, das hat man von jeher durch die zusammengesezten zu bewirken gesucht. Eine völlig einfache Regierungsform giebt es daher auch nirgends, und konnte es nicht geben, weil man bei allen von neuem gewagten Staatseinrichtungen, den einzig wahren Zweck zwar wünschte, aber nicht deutlich erkannte. Man findet also fast durchgängig solche Staatsverfassungen, wo die verschiedenen Gewalten auf die eine oder die andere Art getheilt und von einander getrennt sind.

§. 150.

Durch diese Trennung bezweckt man eine größere Festigkeit der höchsten Gewalt, Sicherung gegen alle eigensüchtige Willkühr; und als eine nothwendige Folge davon auch dasjenige, was die Staatsbürger gewisser und schneller zu ihrem Ziele führt. Je vernunftmäßiger man dabei zu Werke gegangen ist, und je richtiger man das Ver-

hältniß unter den Staatsgewalten selbst bestimmt hat, desto mehr muß der Erfolg den Absichten entsprechen. — Der zusammengesezten Staatsverfassungen kann es so viele geben, als Zusammensezungen aus den einfachen Formen möglich sind.

*) Die Geschichte stellt uns aristokratisch-demokratische, — monarchisch-aristokratische, — monarchisch-aristokratisch-demokratische und mehrere andere zusammengesezte Regierungsformen als Versuche auf, von denen noch kein einziger vollkommen geglückt ist.

§. 151.

Die höchste Staatsgewalt kann 1) so vertheilt seyn, daß die gesezgebende sowohl als die ausübende Gewalt, einer physischen Person oder einem Korpus und zwar dergestalt übertragen wird: daß beide völlig unabhängig von einander sie auszuüben berechtiget sind. Alle Zweige derselben werden alsdenn als untergeordnete Gewalten angesehen. Oder es kann 2) diese Vertheilung zwar auf diese Art vorgenommen worden, aber auch zugleich als Bedingung hinzugefügt seyn: daß beide übereinstimmen müssen, um die höchste Gewalt auszuüben. Oder es kann auch 3) der Fall existiren, daß die höchste Gewalt an sich als Einheit angenommen, die Ausübung derselben aber unter mehrere Korporationen so vertheilt wird, daß sie nur gemeinschaftlich etwas beschliessen und ausführen können.

§. 152.

Keine von diesen so bestimmten Staatsverfassungen kann Anspruch auf Zweckmäßigkeit machen, wenn nicht das durch dieselben erreicht wird, daß jede Vergrösserung des übertragenen Antheils der höchsten Staatsgewalt und jeder zweckwidrige Gebrauch derselben durch die Macht, welche der Andere besizt, unmöglich gemacht wird; jede zweckmäßige Anwendung aber nicht nur nothwendig ist, sondern auch gewissermassen dadurch erzwungen wird, daß man gerade auf die Art, die Gewalten von einander getrennt und vertheilt hat.

§. 153.

In der Vertheilung der Staatsgewalten liegt auch zugleich die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Verbindung derselben; damit nicht aus dem beständigen Gegenwirken der Kräfte, zulezt ein Gegenstreben entstehe. Diese Wiedervereinigung des Getheilten wird von selbst Statt haben, so schwierig es anfangs auch scheinen mag, sobald die Theilung nach einem richtigen Verhältnisse geschehen ist, indem in dem Streben, daß der Andere sich nicht vergrößert oder seine Macht mißbraucht, zugleich auch das Ueben der eigenen Thätigkeit und das Wirken zum Zwecke liegt.

§. 154.

So lassen sich die Grundsäze, wie die Staatsgewalten vertheilt und wieder verbunden werden können und sollen, im Allgemeinen zwar angeben. Allein die wirkliche Ausführung in den jezt geltenden Staatsverfassungen hat bisher sehr viel Schwierigkeiten gefunden, und muß auch für die Zukunft solche finden; weil bei denjenigen Personen, welche dies realisiren könnten, der Grad der Kultur fehlt, welcher dazu durchaus erfordert wird. Dann nur durch gemeinschaftliche und auf einen gleichen Zweck hinwirkende Kräfte, nie aber durch die einzelne Kraft des richtig Ausgebildeten kann etwas hervorgebracht werden.

§. 155.

Doch dies kann noch am ersten in derjenigen bestehenden Staatsverfassung erreicht werden; in welcher der Mißbrauch der höchsten Gewalt keinesweges in der Natur derselben, sondern vielmehr nur in den positiven Einrichtungen liegt, bei denen eine allmähliche Verbesserung möglich ist, und nur von dem thätigen Wollen der Gewaltinhaber abhängt. Eine solche Staatsverfassung scheint immer noch diejenige zu seyn, in welcher die gesezgebende Gewalt ohne alle Mitwirkung des oder derjenigen Personen, welchen die ausübende Gewalt übertragen worden ist,

ausgeübt wird. Hingegen diese in solchen Sachen, welche unmittelbar das Ganze betreffen, nichts ohne die Konkurenz jener vermögen. (§. 63.) Ueberhaupt aber die Willkühr von beiden so eingeschränkt ist, daß sie nie sich wirksam äussern kann; sondern der richtig ausgebildete Wille nur für das allgemeine Beste thätig seyn muß.

§. 156.

Diesem aus der Erfahrung gebildeten Grundsaze entspricht noch keine einzige von unsern jezt existirenden Staatsverfassungen. Untersucht und prüft man zuerst nach ihm die sich vorfindenden Mängel derselben, und welche Verbesserungen vorgenommen werden müssen, um sie dem Zwecke gemäßer einzurichten, dann läßt sich auch die Frage beantworten: wie ist es möglich, diese Verbesserungen am sichersten und leichtesten wirklich zu machen?

§. 157.

Ein Hauptmangel, auf dessen Verbesserung man vorzüglich bei unsern positiven und zusammengesezten Staatsverfassungen zu sehen hat, ist der: daß noch immer nicht genau bestimmt worden ist, wer von den Staatsbürgern, und unter welchen Bedingungen sie das Recht haben sollen, sich ihre Stellvertreter zu erwählen? und welche Personen nur gewählt werden können? welche Eigenschaften

dazu nothwendig erfordert werden? und welche positive Vorkehrungen zu treffen sind, um dem Ideale, welches die Vernunft aufstellt, (§. 63.) wenigstens so nahe als möglich zu kommen?

§. 158.

Eben so wichtig sind auch die Mängel, welche bei unsern zusammengesezten Staatsverfassungen in Absicht der zweckmäßigen Vertheilung der höchsten Gewalt, oder der Bildung des gesezgebenden und vollziehenden Körpers, wie auch der Besezung der Staatsämter aufgefunden werden können. Auch diese muß man erst kennen lernen, ehe von wirklichen Verbesserungen die Rede seyn kann.

*) S. Chr. Dan. Voß a. a. O. S. 276. ff.

**) Discours sur la forme des Gouvernemens, et qui'l y a en est la meilleure par *le C. de Herzberg*, Berlin 1784. gr. 8. Teutsch: ebendas.

§. 159.

Was endlich die Wirklichmachung dieser Verbesserungen betrifft, so ist die Frage: wann und unter welchen Bedingungen dieselben am zweckmäßigsten unternommen werden können und müssen? im Allgemeinen dahin zu beantworten: daß jede Gewaltthätigkeit, um der guten Sache selbst willen, durchaus vermieden werden muß, so sehr auch die Sache selbst dagegen zu sprechen scheint, daß ohne dieselbe

selbe die wirklich bestehenden Hindernisse nicht hinweggeräumt werden können?

*) J. H. Tieftrunk a. a. O. S. 139.

Ueber Aufruhr und aufrührische Schriften, von Stuve, Braunschweig 1793.

Ueber die Erhaltung der öffentlichen Ruhe in Teutschland und andern Staaten rc. Resultate der besten eingegangenen Aufsäze, Erfurt 1794. 4.

Ist es wahr, daß gewaltsame Revolutionen durch Schriftsteller befördert werden? von C. A. Wichmann. Leipzig 1793. 8.

Zweiter Hauptabschnitt.

Staatsverwaltungslehre,

und zwar

A) in Ansehung der innern Verhältnisse.

Erster Theil.

Die Lehre von der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung und Rechtspflege in Hinsicht der möglichsten Zweckmäßigkeit.

Erstes Hauptstück.

Von der Staatsverwaltung und Gesezgebung überhaupt.

I. Kapitel.

Begriff, Zweck und Umfang der Staatsverwaltungslehre.

§. 160.

Einen Staat regieren oder verwalten, heißt überhaupt: diejenigen Mittel erfinden und anwenden, welche nothwendig sind, um die Mitglieder desselben dahin zu bringen, daß ihre Handlungen soviel

viel als möglich dem Zweck des Staats gemäß eingerichtet, ihre selbstsüchtigen Triebe und Neigungen aber, welche sie meistens zum Handeln bestimmen, wenigstens in Betracht seiner, völlig unwirksam gemacht werden. (§. 68.)

§. 161.

Die Staatsverwaltungslehre ist der Inbegriff aller systematisch geordneten, rein empirischen Grundsäze und Regeln von der möglichst zweckmäßigen Regierung oder Verwaltung eines Staats. Ihre Grundsäze werden aus den mannigfaltigen Versuchen und Erfahrungen, die man von jeher in dieser Rücksicht gemacht hat, abgezogen. Als solche würden sie aber selbst die Gewisheit und Nothwendigkeit nicht haben, die man von ihnen verlangen kann, da sie als Normen für diejenigen Personen aufgestellt werden, welche das Staatsruder in Händen haben, und jede Willkühr nicht bloß schädlich ist, sondern auch gefährlich werden kann. Sie müssen also nach den allgemeinen Grundsäzen der Vernunft geprüft, und von derselben als wahr befunden werden.

§. 162.

Sie beschäftiget sich überhaupt damit: daß sie 1. den ganzen Umfang der Geschäfte vorzeichnet, welche die zur Regierung bestimmten und mit hin-

länglicher Macht ausgerüsteten Personen zu besorgen das Recht und die Pflicht haben. Sie bestimmt 2. zugleich die Grenzen dieser Rechte, oder wie weit die genannten Personen zu gehen befugt sind. Und giebt 3. die Mittel an, wie die Regierungsgeschäfte auf die möglichst zweckmäßige Art vollzogen werden können.

§. 163.

Die Staatsbürger stehen aber nicht bloß unter sich, sondern auch mit Auswärtigen in mannigfaltigen Verhältnissen. Die Staatsverwaltung muß sich also auch auf diese leztern erstrecken. Denn auch die Ausbürger können in Masse als Staat betrachtet, oder Einzeln zur Förderung so wie zur Störung des Gesamtzwecks sehr vieles beitragen. Auf beide Verhältnisse muß also die regierende Gewalt ihr Augenmerk richten uad die nöthigen Vorkehrungen zur Beförderung und Sicherung des Staatszwecks treffen. Die Staatsverwaltungslehre zerfällt folglich in zwei Hauptheile: *A*) in die der innern, und *B*) der auswärtigen Verhältnisse. Die Grundsäze der erstern müssen vorher abgehandelt werden, ehe man zu den zweiten übergehen kann, wenn man keine Verwirrung anrichten und die Wiederholungen vermeiden will.

§. 164.

§. 164.

Die Haupttheile der Staatsverwaltungslehre in Absicht der Verhältnisse der Staatsbürger unter einander sind: (S. Allgem. Einleit. §. 11 — 14.)

I. Die Lehre von der Gesezgebung und Rechtspflege;

II. Die Polizeiwissenschaft;

III. Die Lehre von der öffentlichen Erziehung, und

IV. Die Staatswirthschaftslehre.

In diesen vier Haupttheilen, welche als besondere für sich bestehende, aber auch zugleich als solche Wissenschaften angesehen werden müssen, welche im genauesten Zusammenhange mit einander stehen, wird der ganze Umfang der Regierungsgeschäfte (§. 162.) oder der Staatsverwaltung bestimmt.

§. 165.

Da ihre Grundsäze aus den positiven Anordnungen, also aus den wirklich in den verschiedenen Staaten bestehenden Thatsachen abgezogen sind, (§. 161.) so sind sie freilich von denen, welche die Vernunft an sich über diese Gegenstände aufstellt, wesentlich verschieden. Der Zusammenhang, worin beide Arten von Erkenntnissen mit einander stehen, kann also bloß dadurch eingesehen und erhalten werden, daß man die eine

auf

auf die andern anzuwenden und mit einander zu vergleichen sucht. Aus dieser Vergleichung muß sich aber nothwendig ergeben: wie weit beide von einander abweichen, und in wiefern die Grundsäze der ganzen Staatsverwaltungslehre nach den gegebenen örtlichen Bedingungen, möglich und anwendbar sind oder nicht.

§. 166.

Der Zusammenhang der an sich verschiedenen Grundsäze bestimmt auch, in wiefern die Staatsverwaltungslehre Anspruch auf den Namen einer Wissenschaft machen kann. Ihr Zweck liegt in dem Gegenstande, den sie bearbeitet. Die Lehrsäze von einer möglichst zweckmäßigen Staatsverwaltung sollen in derselben vorgetragen und entwickelt werden. Dadurch wird nicht bloß die Menge der Materialien vermehrt, allmählich verbessert, sondern auch mittelbar zur Vervollkommnung des Staats beigetragen: indem zugleich Anweisungen gegeben werden müssen, wie jene Materialien zweckmäßig zu bearbeiten sind, und die Kenntnisse derjenigen, welche zur Erreichung des Staatszwecks auf irgend eine Art wirksam seyn sollen, dadurch berichtiget und erweitert werden kann.

*) Daß alles dieses auf die Urtheile des Publikums wohl, thätig wirken muß, darf wohl kaum erinnert werden. Je mehr man hiemit im Reinen ist, desto mehr werden die

die unvernünftigen Urtheile, die unbilligen Forderungen und Anmaßungen aufhören.

§. 167.

Was die Litteratur betrifft, so ist vorzüglich in den neuern Zeiten über diesen Gegenstand ausserordentlich viel geschrieben worden. Als Materialien zur künftigen Vollendung des ganzen Lehrgebäudes und dieses besondern Theils desselben betrachtet, ist manches Gute und Brauchbare darunter. Allein sie müssen mit Vorsicht gebraucht und genuzt werden. Auf der einen Seite darf man den übertriebenen Forderungen und den frommen Wünschen mancher Schriftsteller kein Gehör geben, und auf der andern durch Uebertreibungen anderer Art, durch das Anhäufen von Schwierigkeiten, welche entweder nicht da sind, oder doch gehoben werden können, sich nicht zu ängstlich machen lassen. Die Zeit wird das sichten, was die Leidenschaft jezt noch verwirrt. Man erhalte sich selbst nur die reine Ansicht seines Gegenstandes und man wird den sichern Mittelweg treffen.

*) *Thomas Northcole* observations on the natural and civil Rights of Mankind, the praerogatives of Princes and the Powers of Government Lond. 1782. 8.

Joach. Friedr. Weissenborn über Staatsverfassung und Gesezgebung, Berlin 1782.

Essai sur l'administration, Tom. II. 1786. 8.

Principes de l'administration politique, ou de l'administration de toutes les sociétés civiles, de tous les etats,

quelques

quelques differences politiques, morales et physiques, qu'il y ait entre eux. Vol. III. 1787. 8.

Joseph Comte Gorani Recherches sur la science du Gouvernement; traduit de l'Italien d'après l'exemplaire et les corrections de l'auteur Vol. II. à Paris 1792. 8.

William Goodwin, Inquiry concerning political Iustice and its Influence on general Virtue and Happiness. Vol. II. Lond. 1793. 4.

I. I. Rosseau Abhandlung über die politische Oeconomie. Aus dem Französischen übersezt von H. mit freimüthigen Anmerkungen und Zusäzen von M. Berlin 1793. 8.

Von dem Staate und den wesentlichen Rechten der höchsten Gewalt, Göttingen 1794. 8.

Adam Smith, Inquiry in to the nature and causes of the Wealth of Nations. 2te Auflage, London 1774. 4. 3te Aufl. 3 B. London 1784. 8. Teutsch: nach der ersten Ausgabe von J. F. Schiller, Leipz. 1776 — 1778. 8. Nach der neuesten Ausgabe von Chr. Garve, mit Anmerkungen, 3 B. Breslau 1793 — 1795. gr. 8.

Joh. Mauvillon Sammlung von Aufsäzen über Gegenstände aus der Staatskunst, Staatswissenschaft und neuesten Staatsgeschichte, 2 B. Leipz. 1776. 8.

Ueber Religion, Staatsverfassung, Gesezgebung und Bildungsfach, Halle 1788.

J. A. Eberhard, über Staatsverfassungen und ihre Verbesserungen, 2 B. Berlin 1793. 8.

Die Staatsverwaltung von Toskana unter der Regierung Kaiser Leopolds, aus dem Ital. mit Anmerk. von A. W. Crome, 2 B. gr. 8. Leipzig 1795.

Ueber politische Staatskunst, 2 Th. 8. Halle 1795.

Chr. Dan. Voß Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft, 3r Th. (enthält den praktischen Theil der Staatsverwaltungslehre) Leipz. 1798. gr. 8.

II. Ka-

II. Kapitel.

Allgemeine Grundsäze der Regierung und Gesezgebung; besonders über die Natur und Beschaffenheit der positiven Geseze.

§. 168.

Die höchste Gewalt im Staate ist dazu erfunden und eingesezt, um das wirklich zu machen, was vermöge des eigenen Willens der Staatsbürger, aus Mangel an zweckmäßiger Ausbildung, nicht geschehen kann und wird. Vorurtheile und Leidenschaften drohen der äussern und innern Sicherheit. Sie erschweren die Entwickelung und Anwendung der Vernunft und der Sittlichkeit. Gegen jene, sowohl allgemeinen als unter gewissen Ständen herrschenden, Irrthümer und bösartigen Neigungen muß also die Hauptkraft der Regierung gerichtet, und darauf in allen ihren Theilen berechnet seyn.

§. 169.

Ohne Kenntniß der menschlichen Natur überhaupt und der Eigenthümlichkeiten der Nation, die zweckmäßig regiert werden soll, ist dies nicht möglich. So wichtig aber auch diese Rücksichten für die Bestimmung und Wirksamkeit der höchsten Gewalt sind, so kann doch niemals daraus gefolgert

werden: daß sie sich der Nationalvorurtheile und Irrthümer bedienen, oder dieselben wohl gar befördern darf, um ihre speciellen, vielleicht nur persönlichen Zwecke zu erreichen.

*) Ueber gute allgemeine Aufklärung und Geistesfreiheit. Ein Wort für die jezige Zeit. Altona 1794. 8.

Betrachtungen über die Quellen und Folgen der merkwürdigsten Revolutionen unsers Jahrhunderts ꝛc. nebst einer gelegentlichen Untersuchung, welchen Einfluß die Aufklärung auf das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft habe. Von A. J. Pföter, Wien 1794. gr. 8.

Nils von Rosenstein Versuch einer Abhandlung über die Aufklärung nach ihrer Beschaffenheit, ihrem Nuzen und ihrer Nothwendigkeit für den Staat. Aus dem Schwedischen übersezt von Gröning, Leipzig 1794. 8.

§. 170.

Je mehr Einsicht, Vernunft und Sittlichkeit befördert wird, desto mehr werden Vorurtheile und Irrthümer von selbst verschwinden; und desto geringer braucht auch die Kraft zu seyn, welche von Seiten der Regierung gegen sie angewendet werden soll. Wenn also auch der gebildetere Theil der Staatsbürger keiner andern Leitung bedarf, als der ihrer eigenen Vernunft, so sind es immer doch nur Wenige, bei denen dies der Fall ist, im Verhältniß derjenigen, welche hiezu nicht fähig sind. Bei der größern Menge sind folglich andere Mittel nöthig, wodurch ihr Wille in Rücksicht auf ihre Handlungen

lungen als Bürger, zu dem bestimmt wird, wozu ihre eigene Vernunft sie schon bestimmen sollte. Diese Mittel sind positive Vorschriften und Geseze, welche die regierende Gewalt aus dem angeführten Grunde zu geben befugt und verpflichtet ist.

§. 171.

Die positiven Geseze müssen Resultate des Nachdenkens und der Vernunft seyn, weil sie als Normen für die Handlungen derjenigen dienen sollen, welche aus Mangel an Bildung nicht im Stande sind, ihre eigene Vernunft zu gebrauchen, oder welche nicht guten Willen genug haben, sie gebrauchen zu wollen. Das positive Recht hat also keinesweges den Willen der höchsten Staatsgewalt zur Quelle, sondern einzig und allein den vernünftigen Willen. Alle Verordnungen müssen durchaus zur allgemeinen Vernunft der Menschheit harmoniren, wenn sie eine Gültigkeit haben sollen.

J. Iselins Versuch über die Gesezgebung, Basel 1759. 8.

Entwurf der allgemeinen Grundsäze der Gesezgebung, Bern 1777. 8.

Mably de la legislation ou Principes des Loix. à Lausanne 2 Tom. 12. Teutsch Nürnberg 1779. 8.

*) *Gaetano Filangieri* Scienza della Legislazione. Nap. et Venet. Tom. I—VII. 1783—1785. VIII. 1791. 8. Firenze Tom. I—IX. 1783. 8. Teutsch Ansbach 1784. VI. u. VII. B. 1791. (Viel Geschwäz!)

Platons Unterredungen über die Geseze, aus dem Griechischen übersezt, mit P. Grou's und eigenen Anmerkungen von J. G. Schultheß 2 B. Zürch 1785 8.

Joh. Georg Schlossers Briefe über die Gesezgebung 2 Bdch. Frankfurt 1789. u. 1790.

R. Ward Enquiry into the Foundation and history of the law of Nations in Europa Vol. II. Lond. 1795. 8.

§. 172.

Eine möglichst zweckmäßige Gesezgebung, welche für alle Zeiten und Nationen paßte, ist ungereimt, weil sie unmöglich ist. Soll sie also vernunftmäßig seyn, so muß bei derselben beständig auf die örtlichen und zeitigen Umstände, auf den Grad der Kultur, worauf die Nation steht, also zugleich mit auf die gangbaren Irrthümer und Vorurtheile ꝛc. Rücksicht genommen, und die Geseze danach abgeändert werden. Diese Modifikationen der Geseze nach Zeit und Umständen geschieht am besten durch eine Gesezkommission.

§. 173.

Soll die positive Gesezgebung den möglichsten Grad der Zweckmäßigkeit erhalten, so muß bei ihr niemals von dem Gedanken ausgegangen werden: alle denkbaren Fälle umfassen zu wollen. Je mehr der positive Gesezgeber auf einzelne Fälle Rücksicht nimmt, desto schwieriger wird die Anwendung der Geseze, und desto leichter das Unrecht. Die positiven

ven Vorschriften müssen also den allgemeinen Fall und zwar so bestimmt als möglich enthalten, so daß alle übrigen ähnlichen speciellen Fälle nicht nur darin liegen, sondern auch mit einiger Anstrengung des Verstandes in demselben aufgefunden, und angewendet werden können.

*) Man denke nicht, daß um jede Willkühr des Richters einzuschränken, gerade das Entgegengesezte nothwendig wäre und als Regel aufgestellt werden müßte. Durch das Vereinzeln der Fälle, und folglich durch die ungeheure Menge von Gesezen, hat man dem Richter sein Amt unendlich schwerer gemacht. Die wahren und scheinbaren Widersprüche, das Schwankende, Ungewisse und Unbestimmte in unsern Gesezen sind unvermeidliche Folgen davon. Man wollte der Dummheit zu Hülfe kommen, und ohne dieses zu können, öffnete man der Chikane Thür und Thore.

§. 174.

Eben so wird zu einer möglichst zweckmäßigen positiven Gesezgebung erfordert, daß in ihr Einheit und Konsequenz herrsche (*). Es muß also überall nur ein und ebenderselbe Zweck sichtbar seyn, und durchaus gleiche, der Vernunft entsprechende, Grundsäze in derselben nur aufgefunden werden können; weil durch die Zusammensezung verschiedenartiger Theile nie eine große und überall harmonische Wirkung hervorgebracht werden kann. Dies ist aber nicht das Werk eines Augenblicks, sondern kann nur allmählich und mit gehöriger Vorsicht geschehen,

 wenn

wenn man eines glücklichen Erfolgs gewiß seyn will.

(*) Wie sehr es hieran noch fehlt, davon kann ein Beispiel Statt vieler dienen. Man löse doch den Widerspruch: einzelne Bürgerklassen durch Belästigung oder Einschränkung der übrigen zu begünstigen! u. dgl.

§. 175.

Die positiven Geseze müssen ferner deutlich, bestimmt in einer so faßlichen Sprache und lichtvollen Ordnung abgefaßt seyn, daß sie auch dem weniger gebildeten Staatsbürger verständlich sind, weil sie eines Jeden Willen ohne Unterschied die Bestimmung für seine bürgerlichen Handlungen geben sollen, wozu er sich selbst zu bestimmen nicht fähig ist; und im entgegengesezten Falle die Kenntniß der Geseze ein Werk der Rechtsgelehrten, mithin die Anwendung von ihrer Willkühr mehr abhängig gemacht wird. Doch darf die Sprache derselben niemals unter der Würde des Gegenstandes seyn.

*) Es ist wirklich eine auffallende Erscheinung, daß gerade in diesem Stücke, wo man allgemein verständlich seyn sollte, noch immer eine veraltete räthselhafte und undeutliche Sprache gebraucht wird; da wo doch die Nothwendigkeit zum Gegentheil so augenscheinlich vorliegt.

§. 176.

Sollen die positiven Geseze diejenige Wirkung haben, welche man mit Recht von ihnen verlangen

kann,

kann, so müssen sie den Zeitbedürfnissen und den gegenwärtigen Verhältnissen der Nation angemessen seyn, und darin ihren Grund haben. Aus einer Sammlung von zweckmäßigen Gesezen muß also alles dasjenige wegbleiben, was sich auf verjährte und verlachte Volksmeinungen, Irrthümer und Vorurtheile stüzt, damit nicht, was so leicht zu geschehen pflegt, das wirklich Gute und Brauchbare mit dem Schlechten verwechselt und beides als unnüz geachtet werde, wobei die Wirksamkeit der Geseze unausbleiblich leiden muß.

§. 177.

Sind die Geseze Aeusserungen des vernünftigen Willens des Gesezgebers und entsprechen sie zugleich der allgemeinen Menschenvernunft, so kann der Geist und nicht der Buchstabe derselben nur von Wirkung seyn. Jener muß also studiert werden, und wo es ihn zu erkennen unmöglich ist, da kann nur die authentische Erklärung der höchsten Staatsgewalt entscheiden, niemals die Privatwillkühr des Richters, weil der nie der Erklärer des allgemeinen Willens seyn darf.

*) Auch Ausnahmen vom Gesez (z. E. Privilegien) muß es bei der beinahe nothwendigen Unvollkommenheit menschlicher Geseze geben können, so lange es Individuen giebt und Fälle eintreten, in welchen aus Mangel an Deutlichkeit und Bestimmtheit des Gesezes, oder aus Mangel an Begreifungs- und Anwendungsvermögen, solche Handlungen geschehen, die mit den Gesezen un-

vereinbar sind, wo also das Gesez seinen Zweck nicht erreichen könnte, oder aus dem vermeinten Rechte das größte Unrecht werden würde, wenn nicht die höchste Gewalt befugt wäre, in einzelnen Fällen dem Geseze einen bessern vernünftigern Sinn unterzulegen, oder dem Irrthume, dem schwachen Verstande oder Willen nachzuhelfen und durch einen gerechten Richterspruch die streitige Sache zu entscheiden.

§. 178.

Doch darf in keinem Staate, wo man die Absicht hat, soviel als immer möglich, den von der Vernunft als wahr anerkannten Gesammtzweck zu erreichen, das eingeführte und wirkliche Recht, eher als Recht gelten und angewendet werden, als bis ihm das Siegel der Form aufgedrückt worden ist. Sonst könnten die Gewaltinhaber die ungereimtesten Grillen als Rechtssäze aufstellen, und Willkühr und Eigendünkel würden in ihrer ganzen Unerträglichkeit herrschen. Die Willkühr der höchsten Gesezgebersgewalt muß also durch die Form eingeschränkt werden, wenn sie nicht dem allgemeinen Besten schädlich werden soll.

*) S. Pörschke's Vorbereitung zu einem populären Naturrechte S. 27. "Willkühr im Bürgerleben ist das Verhaßteste unter der Sonne. Sie darf sich keine Gesezgebung anmassen, denn so gut als Jemand für sein Bedürfniß uns ein Haar wider unsern Willen nehmen dürfte, eben so gut dürfte er uns wider unsern Willen zwei Haare ausrauffen, endlich uns gar scalpiren.

III. Kapitel.

Ueber Sanktion, Ansehen und Bekanntmachung der Geseze.

§. 179.

Die höchste Staatsgewalt hat nicht nur die Pflicht und das Recht, Geseze zu geben, oder dasjenige zu bestimmen, was für den erprüften und als wahr anerkannten Staatszweck geschehen soll, sondern sie ist auch befugt, ihren Verordnungen Gehorsam zu verschaffen oder denselben ein verpflichtendes Ansehen zu geben, vermöge dessen sie unverlezlich (heilig) sind, (äussere Sanktion der Geseze) welches aber von der natürlichen Kraft, die in den Gesezen selbst liegt, und aus ihnen freiwillig hervorgeht (innere Sanktion der Geseze) wohl zu unterscheiden ist.

*) Christ. Dan. Erhards Versuch über das Ansehen der Geseze, Dresden 1791. 8.

§. 180.

Sind die Geseze gerecht, d. h. irgend einem gültigen Zwecke angemessen, so erhalten sie eine nothwendige und unabänderliche Gültigkeit, denn der Grund, worauf sie sich stüzen, ist die Vernunft, welche einem Jeden als unnachläßliche Pflicht auflegt, dem Geseze, als hätte Jeder es sich selbst ge-

geben, zu gehorchen. Je grösser also diese innere Sanktion der Geseze ist, desto stärker wird auch die äussere seyn.

§. 181.

Die eigene Ueberzeugung von der Vernunftmäßigkeit eines Gesezes ist nicht immer, und nicht bei allen Staatsbürgern möglich. Bei den Meisten muß also der Glaube: daß die Beobachtung des Gesezes zu dem gewünschten guten Zwecke führen werde, an die Stelle der Ueberzeugung treten. Er ist hinlänglich, wenn er sich auf wirkliche Gründe der Weisheit, Gerechtigkeit und Klugheit der höchsten Gewalt stüzt. Er wird aber verwerflich, wenn er sich auf Vorurtheile und Irrthümer gründet; weil diese ihrer Natur nach unbeständig sind, und das Ansehen der Geseze auf keine Weise dadurch gesichert werden kann.

§. 182.

Unzweckmäßigen und harten Gesezen durch Drohungen und Strafen Ansehen verschaffen und allgemein geltend machen zu wollen, ist der Natur der Sache zuwider. Furcht vor dem Geseze kann man erzwingen, aber keine wahre Achtung. Die äussere Sanktion kann also auch unmöglich in der Befugniß bestehen: jedem Geseze ohne Unterschied eine bestimmte Strafe anhängen zu dürfen, sondern nur

darin,

darin, dem an sich rechtmäßigen Geseze eine allgemeine Drohung beizufügen, welche an dem Uebertreter desselben alsdann erst vollzogen wird, wenn sie, bei einem eintretenden Falle, durch die Untersuchung der Umstände selbst erst eine nähere Bestimmung erhalten hat.

§. 183.

Je mehr die Vernunft und Denkkraft der Nation sich entwickelt und Selbstständigkeit erhält, desto mehr wird es für die Staatsverwaltung Bedürfniß, nur durch sie den Willen der Unterthanen zur Befolgung der Geseze zu bestimmen. Das beste und erste Mittel, welches also die höchste Gewalt in Händen hat, um ihren gegebenen Vorschriften Ansehen und Achtung zu verschaffen, ist dafür zu sorgen: daß der Inhalt und die Vorzüge derselben, durch einen zweckmäßigen Unterricht in Schulen, der Jugend bekannt und verständlich gemacht werden.

*) Hieran fehlt es fast noch durchgängig. Man erzieht für besondere Stände und für den Himmel, und glaubt alles gethan zu haben. Ohne genaue Kenntnisse und Einsicht der Geseze erhalten wir aber niemals gute und taugliche Staatsbürger. Sie sollen ihre Handlungen nach den Gesezen einrichten, und sie sind ihnen unbekannt und unverständlich, welch ein Widerspruch!

§. 184.

Allein auch bei den Erwachsenen müssen die Geseze durch zweckmäßige Erinnerungen im Andenken

ken erhalten werden. Die gewöhnlichen und bekannten Promulgationen derselben (*) sind nicht hinreichend für den gewünschten Zweck, wenn sie auch von Zeit zu Zeit wiederholt werden. Man muß sie anders abfassen, andere Arten der Bekanntmachung erfinden; vorzüglich aber die peinlichen Geseze zum Gegenstande des Volksunterrichts machen, damit auch durch sie das sittliche Gefühl der Nation geweckt werde; welches dann möglich wird, so bald der Geist der Humanität sie mehr belebt.

(*) Joseph Herr über die Bekanntmachung der Geseze, Freiburg 1783.

Magazin, gemeininteressant. Lectüre, 3s. Quartal 1785. S. 415.

G. Fr. *Schott* Diss. de ignorantia populi circa poenas, earum vim impediente, Lipsiae 1788.

§. 185.

Eben so nothwendig ist es aber auch, daß das persönliche Verhalten der Verweser der höchsten Staatsgewalt, dem Zwecke und Inhalte der Geseze entspreche. Jede eigenmächtige Abweichung von denselben ist nicht allein ungerecht (**), sondern auch für das Ganze schädlich, und läßt sich durchaus nicht mit einer zweckmäßigen Staatsverwaltung vereinigen.

**) Man sieht jezt mehr als je auf die höchsten Staatsbeamten. Die Zeit durch äussern Glanz, Titel ꝛc. sich allein geltend machen zu wollen, ist vorbei. Keiner glaubt mehr daran, und die Urtheilskraft läßt sich nicht fesseln.

fesseln. Das Publikum schätzt nur Männer von Werth; und seine unbestechbare Stimme sagt es dem Nichtswürdigen aus einer jedem Klasse laut, wie tief er in der öffentlichen Meinung gefallen ist. Mehr als jemals ist es also nöthig, daß die Staatsadministratoren sich als wirklich schäzbare und Achtung verdienende Männer zeigen, um so allgemein beliebt und schon dadurch desto nüzlicher zu werden, als sie es mit sehr leichter Mühe werden können, wenn sie nur wollen.

(**) *Schnaubert* Diss. de principe legibus suis obligato. Jenae 1793. 4. Teutsch von Hagemeister. Rostock und Leipzig 1795. gr. 8.

§. 186.

Bei der Anwendung und Vollziehung der Geseze muß eine durchaus gleichförmige Strenge Statt finden. Nur dadurch, verbunden mit der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Aufsicht über dieselben, und durch eine offene und redliche Verfahrungsart ist es möglich das Ansehen der Gesetze zu erhalten und es so zu unterstüzen, daß auch selbst derjenige, welcher bei ihrer Anwendung auf seine Person mit Unrecht zu leiden glaubt, unbedingt und ohne Murren gehorcht. Er achtet den Inhaber der höchsten Gewalt, der sein eigenes Urtheil ehrt; und schäzt das Gesez, welches ihn zu überzeugen sucht, sollte es auch seinem Privatinteresse ganz entgegen seyn.

§. 187.

Es ist also schon der Klugheit gemäß alles offen vor den Augen des Publikums zu

verhan-

verhandeln, wenn man auch die Nothwendigkeit und das Rechtliche davon nicht einsehen will. Das Ansehen der Geseze wird dadurch gewinnen. Der Mensch kann auch bei einem ziemlichen Grade der Kultur der äusseren Motive nicht entbehren; die Geseze mögen auch noch so viel innern Gehalt haben.

*) Denunciationen, Angebereien ohne Namen, oder Annahme von dergleichen Anzeigen mit Verschweigung des Namens, müssen dem Bürger das Gefühl der Sicherheit rauben. Ein reines Vertrauen und eine wahre Zuneigung gegen die höchste Gewalt ist bei dergleichen nicht möglich.

§. 188.

Die Aufsicht über die Geseze und die Beobachtung derselben darf nur in den Händen derjenigen Personen seyn, welchen die übrigen Theile der ausübenden Staatsgewalt anvertrauet worden sind; (obrigkeitliche Personen) weil beides, ohne einen nachtheiligen Einfluß auf das Ansehen und die Wirksamkeit der Geseze fürchten zu müssen, nicht von einander getrennt werden kann. Besondere Personen also zu Aufsehern der Geseze (Fiskäle) bestellen zu wollen, erlaubt eine Staatsverwaltung nicht, welche auf Zweckmäßigkeit Anspruch machen will. Ungerechnet, daß diese Personen selbst in einer äusserst unangenehmen Lage sich befinden; so kann ihr Amt auch in mehr als einer Rücksicht der Ruhe und der Sicherheit der Staatsbürger gefährlich

lich werden. Damit aber in jenem ersten Falle die obrigkeitliche Person nicht zugleich als Kläger und Richter erscheint, so darf sie sich nur in dem Fall, wenn sie vermöge ihrer Pflicht etwas anzugeben genöthiget ist, so lange die Verhandlung dauert, entfernen, und jedes Urtheils enthalten.

§. 189.

Ernst und Strenge kann nie als Zwang, sondern nur als der Ausdruck eines unwandelbaren und durchaus nothwendigen Willens angesehen werden. Wenn also das Gesez auf alle Staatsbürger ohne Unterschied und ohne Nachsicht angewendet wird, so geschieht nur das, was Vernunft und Gerechtigkeit verlangt. Die Strenge aber, welche bei der Anwendung der Geseze in Absicht der Personen nothwendig ist, muß auch bei den Gesezen selbst beobachtet werden: indem man sie den vorkommenden Fällen auf das genaueste anpaßt.

§. 190.

Die nämliche Pünktlichkeit und Genauigkeit ist auch bei der Vollziehung der Geseze nothwendig, weil jede nicht zu entschuldigende Verzögerung des Richterausspruchs nicht allein den wohlthätigen Einfluß der Geseze selbst hindert, sondern auch dem nothwendigen Ansehen der Machthaber schadet. So lange also ein Gesez nicht aufgehoben ist, muß nach

nach demselben gesprochen werden, sonst handelt man gegen das erste Princip einer zweckmäßigen Staatsverwaltung.

*) Mit Recht werden also alle *opiniones fori*, alle die *praejudicia* der Dikasterien verbannt, in sofern sie den Gesezen widersprechen, und eine vernünftige Gesezgebung schon vorhanden ist.

§. 191.

Zu den reellen Zwangsmitteln (Strafen) kann die höchste Staatsgewalt nur alsdann erst ihre Zuflucht nehmen, wenn schlechterdings keine andere Gründe, auch noch so sorgfältig und geschickt angewendet, diejenige Wirksamkeit der Geseze hervorbringen können, welche zur Erreichung des Staatszwecks unentbehrlich ist. Doch müssen sie auch in diesen Fällen so gebraucht werden, daß dadurch das allmähliche Einschieben und Anwenden edlerer Motive nicht gehindert wird.

*) S. Rüdigers Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre, S. 266. in der Note.

§. 192.

Auch ist die Wahl der Zwangsmittel nicht gleichgültig; denn nicht jedes ist gleich zweckmäßig. Und wäre dieses auch, so müßte dennoch weiter untersucht und geprüft werden: in welchem Grade und auf welche Weise es am besten anzuwenden sey; weil so ausserordentlich viel davon abhängt.

§. 193.

Jeder Staatsbürger soll aber auch zur Erhaltung und Vermehrung des Ansehens der Geseze das Seinige beitragen. Er kann dieses 1) durch Liebe und Gewöhnung zur Ordnung, die zuerst in seinem eigenen Hauswesen sichtbar werden wird; 2) durch Enthaltung aller spöttischen Aeusserungen über seine Vorgesezten, über Geseze und öffentliche Anstalten; 3) durch Verehrung und öffentliche Achtung seiner gesezmäßig lebenden Mitbürger.

Zweites Hauptstück.

Von der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung und Rechtspflege ins Besondere.

I. Kapitel.

Von bürgerlichen Gesezen.

§. 194.

Die höchste Staatsgewalt ist berechtiget und verpflichtet, den Staatszweck durch alle denkbaren und rechtmäßigen Mittel zu sichern und zu befördern. Vermöge dieser ihr zustehenden Hoheitsrechte

hat sie auch die Befugniß, die **Privatrechte** oder die rechtlichen Verhältnisse der Bürger unter einander zu bestimmen. Die Geseze, welche in dieser Hinsicht gegeben werden müssen, nennt man **bürgerliche Geseze.**

*) *Essais historiques* sur les loix; traduits de l'Anglois par Mr. *Bouchaud* avec des notes et une dissertation du Traducteur à Paris 1766. 8.

Des loix civiles relativement à la proprieté des biens, traduit de l'Italien avec des remarques de Mr. *de Felice*; à Paris 1766. 8. Yverd. 1768. 8.

(*Linguet*) Theorie des loix civiles ou principes fondamentaux de la societé Vol. II. Lond. 1767. 8.

Instruktion für die zur Verfertigung des Entwurfs eines neuen Russischen Gesezbuches verordnete Commission. Riga und Mietau 1768. 8.

Olivier de la reforme des loix civiles, à Paris 1786. 8.

Philippeaux Projet de la legislation civile, à Paris 1789.

Joh. Georg Schlosser Briefe über die Gesezgebung, 2. Bdch. Frkf. a. M. 1789. u. 90.

Gerstäcker Diss. de notione legnm civilium, Lips. 1795. 4.

§. 195.

In dem Rechte, welches der höchsten Macht um des Staatszwecks willen zukommen muß: die Streitigkeiten unter den Unterthanen zu verhüten, zu beendigen und Jeden, in der Ausübung des ihm zustehenden aber bestrittenen Rechts, zu schüzen, sind auch folgende Befugnisse enthalten: 1. Durch allgemein bekannt gemachte Geseze, die Unterthanen über ihre

ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten zu belehren. (Civilgesezgebung). 2. Entweder selbst oder durch bevollmächtigte aber untergeordnete obrigkeitliche Personen über bürgerliche Streitsachen, nach vorhergegangener Untersuchung und nach den Gesezen zu entscheiden. (Civilgerichtsbarkeit.) 3. Streitigkeiten durch andere Mittel als gesezliche Vorschriften vorzubeugen. (Confirmationen ꝛc.) 4. Die Competenz des Richters und Prozeßordnungen vorzuschreiben. 5. Die Richtersaussprüche durch Gewalt geltend zu machen.

§. 196.

Bei Civilgesezen kommt es im Grunde auf Gesinnungen nicht an, denn sie haben blos zum Zweck über Fakta und Ansprüche zu entscheiden, und diejenige für ungültig zu erklären, gegen welche entschieden werden muß. Sie sind auch von Befehlen, Vorschriften und Anstalten, welche das Ganze betreffen, sehr verschieden. Doch können diese auf jene einen sehr mächtigen Einfluß haben, und sind im Stande ihnen alle Zuverlässigkeit und Festigkeit zu rauben.

§. 197.

Unsere geltenden Civilgesezbücher enthalten in Absicht ihrer Entstehung eine Menge heterogener Sazungen in sich (*). Sobald das blos Willkührliche

und Veraltete, sobald alle nicht erweisbaren Meinungen davon weggerechnet werden und die übrigen Geseze nur zuverlässig sind, so kann ihnen nicht geradezu alle Nuzbarkeit und Zweckmäßigkeit abgesprochen werden: weil durch die Festigkeit und durchgängige Gleichheit das Mangelhafte derselben ersezt wird.

*) Geschriebene Geseze, Provinzialgeseze, Statuten, Gewohnheiten, Vorschriften der natürlichen Billigkeit ꝛc.

§. 198.

Das positive bürgerliche Recht ist also nichts weiter: als Bestimmung der Meinung einer Nation von Recht und Unrecht, und zwar zwischen den Gliedern, aus welchen die Nation besteht. Sollten die Grundsäze desselben auch nicht mit dem Naturrecht durchgängig übereinstimmen, oder demselben wohl gar in einiegn Stücken geradezu widersprechen, so kann die höchste Staatsgewalt, selbst mit besserer Einsicht, dies nicht gleich ändern wollen, ohne unweise und ungerecht zu handeln.

§. 199.

Gewohnheiten, oder diejenigen Geseze, welche eine gewisse Klasse von Staatsbürgern als verbindliche Normen für ihre bürgerlichen Handlungen anerkennen, weil es die gemeine Meinung so will, lassen sich aus den natürlichen Grundsäzen von Ver-

trägen

trägen nicht erklären, aber auch so lange nicht gründlich verbessern, so lange die Mangelhaftigkeit, Dunkelheit und Verwirrung bei unsern geschriebenen Rechten dauert.

*) Die Noth zwingt die Unterthanen oft, ihren eigenen Meinungen zu folgen. Und man muß aufrichtig gestehen: sie treffen oft auf diesem Wege die Wahrheit eher, handeln eher nach Vernunft, als wenn ihnen solche Geseze vorgeschrieben werden, die auf ihre Verhältnisse und auf das Lokale nicht passen. Doch kann man auf der andern Seite nicht läugnen, daß dadurch unendlich viel Willkührliches und Schwankendes in unsere bürgerliche Gesezgebung gekommen ist.

§. 200.

Das Nämliche läßt sich von der Privatgesezgebung oder dem Rechte der Unterthanen sagen: sich selbst und Andern, entweder einseitig oder vertragsmäßig, aber unabhängig von dem gesezgebenden Willen der höchsten Staatsgewalt Geseze zu geben. (Statuten, Hausverträge, Testamentarische Verfügungen.) Die höchste Staatsmacht kann weiter nichts thun, um sie so zweckmäßig als möglich zu machen, als durch Geseze die Willkühr einschränken und ihnen durch eine vorgeschriebene Form Zuverläßigkeit und Festigkeit zu verschaffen, indem sie auf Gleichförmigkeit dringt.

§. 201.

Die ausländischen Rechtsgrundsäze, welche wir fast durchgängig angenommen haben, vertragen sich

nicht überall mit unsern Begriffen, Sitten und unserer Verfassung. Sie bedürfen deshalb mannigfaltiger Bestimmungen: in welchen Fällen sie anwendbar sind, und unter welchen Umständen sie als ungültig und unkräftig angesehen werden müssen? — Unsere eigenen hingegen sind in der Regel nur Bruchstücke, Zusäze, Verbesserungen (oft auch Verschlimmerungen) nach jenen ausländischen modificirt. So lange die hieraus entstehende Disharmonie fortdauert, muß unsere bürgerliche Gesezgebung mangelhaft und unzweckmäßig genannt werden, weil sie zu mannigfaltigen Uebeln und Ungerechtigkeiten Gelegenheit giebt, die sehr oft nicht wieder gut gemacht werden können.

§. 202.

Eine Hauptverbesserung ist hier also nothwendig, aber sie ist unendlich schwer und fast mit unübersteiglichen Hindernissen verknüpft. Die ausländischen Rechtsgrundsäze müßten auf ihre ersten Gründe zurückgeführt, das mangelhafte Landrecht durchgesehen, vom Willkührlichen ꝛc. gereiniget, und so mit jenem verbunden und zu einem Ganzen geschaffen werden, was für sich bestände und Haltung hätte, und wodurch das ausländische Recht entbehrlich gemacht würde.

§. 203.

Allein weder die Gerechtigkeitsliebe, noch der Patriotismus der Staatsobern ist zu dieser Umschaffung hinlänglich. Die Masse des Volks, der Stoff, auf welchem gearbeitet werden soll, muß auch fähig seyn, die Form des Bessern annehmen zu können. Man darf also nur langsam und mit Vorsicht dabei zu Werke gehen. Verläugnungen sind einmahl nothwendig und bis dahin, daß der Weg zu grössern Fortschritten mehr gebahnt ist, räth selbst die Klugheit, sich mit dem Mittelmäßigen zu behelfen; die Nation mit steter Aufmerksamkeit zu beobachten, wie sie weiter in der Kultur fortrückt, und jeden günstigen Augenblick zu nüzen.

§. 204.

Ein Hauptstück der bürgerlichen Gesezgebung ist folgendes noch. Die Rechte und Verbindlichkeiten der verschiedenen Stände, die es nothwendig in jeder Staatsgesellschaft geben muß, müssen auf das genaueste und zwar so gegen einander bestimmt werden, daß keiner im Stande ist, den Andern im geringsten zu beeinträchtigen. Jeder muß in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise alles dasjenige als Mittel erwerben und besizen können, was er für seinen Lebenszweck nöthig hat. So wahr dieses ist, so ausserordentlich schwer ist es auszuführen. Man darf sich deshalb

auch nicht darüber wundern, daß bis jezt so wenig in diesem Stücke geschehen ist. Die gesezgebende Macht hat alle Klugheit und Vorsicht nöthig, um allmählich die sogenannten wohlerworbenen Rechte in wahre Rechte zu verwandeln, und jeden Stand in seine gehörigen Schranken zu weisen, damit er zweckmäßig wirksam werde.

§. 205.

Eben so bedürfen auch unser gerichtliches Verfahren und unsere Prozeßordnungen: worin bestimmt wird, wie ein Jeder bei seinen Rechten geschüzt und zu seinen Verbindlichkaiten angehalten werden soll, ꝛc. noch großer Verbesserungen. So nöthig die Form hier ist, so darf sie doch niemals von der Art seyn, daß sie die Materie zu sehr verhüllt, und man das Wesen derselben nicht mehr genau erkennen kann. Doch sind auch hier nur allmähliche Abänderungen anzurathen, weil alles Gewaltsame mit Ungerechtigkeiten verbunden zu seyn pflegt.

II. Kapitel.

Von peinlichen Gesezen.

§. 206.

In dem Rechte, welches der höchsten Staatsgewalt zusteht, den Bürgern Sicherheit und Schuz gegen alle Arten von Beleidigungen zu verschaffen und ungerechte Handlungen mit einer Strafe zu belegen, ist auch das Recht enthalten: durch allgemein bekannt gemachte Geseze die Bürger vor solchen ungerechten Handlungen zu warnen, und ihnen schon vorher und überhaupt mit Uebeln zu drohen, (peinliche oder Strafgeseze,) die vorkommenden Fälle zu untersuchen, nach den Gesezen zu entscheiden, und die nach Befinden der Umstände bestimmte Strafe an dem Beleidiger zu vollziehen.

§. 207.

Die Zwangsmittel, welche die höchste Staatsgewalt im Nothfall anzuwenden für zweckmäßig finden kann, sind **Uebel**, die nur unter höchster Auctorität denjenigen Staatsbürgern zugefügt werden dürfen, in welchen die Vernunft, die edleren Gefühle rc. als solche Motive nicht haben wirksam werden können, um die Geseze zu befolgen. Man nennt sie schlechthin Strafen. Allein um sie noch näher zu bestimmen, und nicht mit dem Gefühl des

Unwerths zu verwechseln. was durch die eigene Ueberzeugung von der Schändlichkeit einer begangenen unsittlichen Handlung hervorgebracht wird, und auch Strafe heißt *), sollte man sie beständig durch das Beiwort bürgerlich oder peinlich noch näher bezeichnen, um alle unrichtigen Folgerungen zu vermeiden.

*) S. Abichts Lehre von Belohnung und Strafe, II. B. S. 14. ff.

§. 208.

Unsere Kriminalgesezgebung hat von jeher eine Menge derselben aufgestellt. Die meisten sind aber unzweckmäßig zu nennen, weil sie auf Genugthuung *), Vergeltung und Rache hinausgehen, wozu weder der Privatmann noch der Staat ein Recht haben. Sollen sie allmählich in zweckmäßigere verwandelt werden, so kann das nicht eher geschehen, als bis man die Natur der menschlichen Seele (vorzüglich des Willens und Herzens) mehr studiert hat. Hieraus können und dürfen nur die Grundsäze für eine zweckmäßige peinliche Gesezgebung genommen werden, wenn sie sowohl der Sache selbst und unsern jezigen Bedürfnissen angemessen seyn sollen.

*) Nicht Entschädigung!

§. 209.

Bei der Strafverfügung darf durchaus keine Willkühr Statt finden, sondern sie muß dem Ver-

Vernunftzweck entsprechen und möglichst beförderlich seyn. Auf alle mögliche Umstände ist also bei der Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen, vorzüglich aber darauf: wie weit ist durch die begangene ungerechte Handlung des Beleidigers die öffentliche und Privatsicherheit verlezt worden? Was hat man von einem solchen Menschen für die Zukunft zu fürchten? und in wiefern ist er im Stande, Ersaz oder Entschädigung dem Beleidigten zu leisten?

§. 210.

Eine nach richtigen Grundsäzen verwaltete gesezgebende Macht wird also immer zuerst untersuchen; ob die gewählte Strafe vernunftmäßig und rechtlich sey? Dies kann man von der Todesstrafe, ausser in dem oben (§. 86.) angegebenen Falle, niemals aber von gänzlichen Verstümmelungen des Körpers und den grausamen quälenden Behandlungen sagen. Sie müssen also als völlig unzweckmäßige und selbst barbarische Mittel aus jeder Staatsverwaltung, wenn sie auch nur auf möglichste Zweckmäßigkeit Anspruch macht, verbannt werden. Es kann ohne alle Furcht vor nachtheiligen Folgen geschehen, sobald man die Staatsbürger von ihren wahren Rechten und Pflichten besser unterrichtet, und andere Anstalten für die öffentliche und Pri-

vat-

vatsicherheit trift, die nicht unmöglich sind, wenn man nur ernstlich will.

*) In neuern Zeiten ist vorzüglich viel, sowohl für als wider die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafen geschrieben worden. Man findet die Schriftsteller größtentheils verzeichnet in:

Christ. Gottl. Gmelin's Grundsäze der Gesezgebung über Verbrechen und Strafen. Tübingen 1785. S. 76.

Pastorets Betrachtungen über die Strafgeseze. Aus dem Französ. von Chr. Dan. Ehrhard, III. Th. Leipzig 1792—1797. I. Th. S. 136. ff.

Gallus Al. Kleinschrod's Entwickelung d. Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts. Erlangen 1795. 96. III. Th. §. 4. S. 7. in der Note.

§. 211.

Unter den bürgerlichen Strafen wird die Beraubung der Freiheit immer die meiste Wirkung haben. Beraubung der bürgerlichen Ehre wirkt schon weit weniger, weil schon ein hoher Grad der Bildung dazu gehört, auf die öffentliche Achtung einen solchen Werth zu legen. So genannte Geldstrafen können, ihrer Natur nach, von keiner allgemeinen Wirkung seyn. Das nämliche läßt sich auch von allen bürgerlichen Strafen und Züchtigungen sagen. Von der gehörigen Zusammensezung dieser Strafarten hängt es ab, ob sie mehr oder weniger zweckmäßig seyn sollen.

§. 212.

So wohl bei der Bestimmung als Ausübung der bürgerlichen Strafen muß nach dem Grundsaze

der

der Gleichheit verfahren werden, wenn sie gerecht seyn sollen. Dies heißt aber nicht: daß auf gleiche Verbrechen, durch alle Klassen der Staatsbürger gleiche Strafen gesezt werden müssen; dies würde den Grundsäzen der Vernunft und der Gerechtigkeit widerstreiten. Sondern es soll ohne Rücksicht auf Stand, Verhältnisse und Einfluß u. s. w. nach gleicher Strenge dabei verfahren werden, wo alsdenn die Strafen selbst sehr verschieden ausfallen können und müssen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bensen, Carl Daniel Heinrich, 1761-1805

Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre für Kameralisten

Bd.: 1

Erlangen (1798)

Pol.g. 63-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768236-0
VD18 80266916-001